

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Neunte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Donnerstag den 1. Juli 1909

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

## Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 1. Juli 1909,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete. Am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. Helbing, Geheimrat Bujard, Prälat Schmitthener.

Präsident: Vor dem Eintritt in die Tagesordnung, hochgeehrte Herren, habe ich Ihnen ein Dankschreiben des Vorstandes des Badischen Frauenvereins zur Kenntnis zu bringen, welches folgendermaßen lautet:

„Hochgeehrter Herr Präsident! Sie hatten die Güte, dem Badischen Frauenverein zu seinem fünfzigjährigen Jubiläum die Glückwünsche der zur Zeit tagenden Generalsynode zu übermitteln. Die freundlichen Worte der Anerkennung und die aufrichtigen Wünsche ihres Telegramms sind für den Verein um so erfreulicher und von um so größerer Bedeutung, als sie von einer Landesynode ausgehen, deren Mitglieder selbst mitten in der Arbeit für öffentliche Wohlfahrt und Ausübung christlicher Nächstenliebe stehen und auf diesem Gebiete vorangehen. Mit besonderer Freude und Dankbarkeit begrüßen wir es auch, in unseren Reihen stets so viele Geistliche der evangelisch-protestantischen Landeskirche zu zählen, und sind wir uns wohl bewusst, wieviel deren treue Mitarbeit zum Gedeihen unseres Vereins von jeher beigetragen hat.

Im Namen des Vereinsvorstandes bitte ich Sie, der Generalsynode den aufrichtigsten Dank des Vereins für deren Segenswünsche gefälligst zu übermitteln.

Unsere hohe Protektorin Ihre Königliche Hoheit Großherzogin Luise ist durch die Ehrung unseres Vereins seitens der Generalsynode besonders erfreut und hat mich gnädigst zu beauftragen geruht, auch allerhöchsteren persönlichen Dank Ihnen auszusprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

der Generalsekretär

gez. Müller, Geheimrat.“

Ferner habe ich Ihnen den Dank unseres früheren Präsidenten für die gestrigen Glückwünsche zu seinem Geburtstag mitzuteilen. Er schreibt nach dem Eingang: „Ich bitte, hocherfreut und wahrhaft gerührt durch dieses freundliche ehrenvolle Gedenken, auch meinen tiefgefühlten Dank selbst und zur gütigen Vermittlung an die Mitglieder der Generalsynode und des Oberkirchenrats entgegenzunehmen mit der Versicherung, daß ich wie einst im glücklichen Verein mit wertigen Mitarbeitern so jetzt in stiller Zurückgezogenheit das redliche treue Wirken der hochverehrten Vertreter der teuren Landeskirchengemeinde für deren Wohl mit der wärmsten Anteilnahme verfolge und Ihnen Gottes Segen, an dem ja alles gelegen, innigst ersehe.

In herzlichster Dankbarkeit und fester Treue bis an mein Lebensende Dr. R. von Stöffer.“ (Bravo!)



Und nun, meine Herren, treten wir ein in die Tagesordnung. Zu Ziffer 1 sind neue Eingaben nicht gekommen. Wir rufen auf Ziffer 2: Antrag des Pfarrvereins auf Änderung der §§ 97 und 97a der Kirchenverfassung.

Berichterstatter Haag: Hochwürdige hochverehrte Herren! Im Auftrag Ihres Verfassungsausschusses habe ich die Ehre Ihnen zu berichten über den Antrag des Pfarrvereins, der dahin lautet:

„Hohe Synode wolle beschließen, daß die Besetzung der Pfarreien in Zukunft in der Weise geschehe, daß dieselbe Pfarrstelle das eine Mal durch Wahl der Gemeinde, das nächste Mal durch Ernennung des Landesherrn auf Vorschlag des Oberkirchenrats besetzt werde (alternierend).“

Im Falle dieser Antrag nicht angenommen würde, geht ein zweiter Antrag als Eventualantrag dahin:

„Hohe Synode wolle beschließen, daß im § 97a der erste Satz dahin geändert wird: von den in einem Jahre zur Gemeindewahl verfügbaren Pfarreien können 7 vom Großherzog und zwar endgültig besetzt werden.“

Dieser Antrag, der vom Pfarrverein ausgeht, trägt in erster Linie meinen Namen. Ich bin also zugleich Antragsteller und Berichterstatter und damit leider bestimmt, in vollen Widerspruch zu treten zu dem, was ich möchte.

Sie werden mir darum nicht verargen, wenn ich den Antragsteller und Berichterstatter nicht immer reinlich zu scheiden vermag; aber ich glaube doch es mir schuldig zu sein, wenn ich meinen Standpunkt in diesem Bericht nicht aus den Augen verliere.

Zunächst muß ich gegen zwei Unterstellungen Front machen, die ich in einer hier erscheinenden Tageszeitung vor wenigen Tagen gelesen habe, nämlich daß hinter dem Antrag auf alternierende Besetzungsweise der Pfarreien nur eine kleine konservative Gruppe des Pfarrvereins stehe und daß er nur von dem geschäftsführenden Ausschuss ausgehe, und zum anderen daß aus diesem Antrag nur das Interesse der Pfarrer im Gegensatz gegen das Interesse der Gemeinden spreche.

Erstere Behauptung muß ich auf Grund unserer Akten entschieden zurückweisen. Auf die aus zwei Diöcesen erfolgte Anregung hin hat der geschäftsführende Ausschuss im Dezember an alle 24 Vertrauensmänner eine Zuschrift ergehen lassen des Inhalts, daß sie mit ihren Diöcesanen die Angelegenheit besprechen und in einer Ende Januar d. J. abzuhaltenden Vertrauensmännerversammlung über die Stimmung in ihrer Diöcese berichten sollten. Bei dieser Versammlung erschienen aus 18 von 24 Bezirken Vertreter. Von diesen 18 stimmten für die Alternierung 14 und 4 dagegen, für die Ausdehnung der diskretionären Besetzung auf Lebenszeit alle 18, wobei versichert wurde, daß jeder dieser Vertrauensmänner die Mehrheit seines Bezirks vertrete. Von den 6 übrigen Diöcesanbezirken waren schriftliche Antworten eingelaufen, wonach in 4 derselben die Mehrheit für die Alternierung sei. Also 18 von 24 Diöcesen stimmten unserm Antrag bei.

Dabei wurde gerade von Vertretern liberaler Diöcesen am nachdrücklichsten betont, daß eine Änderung in der angegebenen Richtung zu erstreben sei. Nach dieser gewiß zuverlässigsten Abstimmung wurde die Frage nicht auf die Tagesordnung der am 30. Mai abgehaltenen Hauptversammlung des Pfarrvereins gesetzt. Dagegen wurde auf derselben mitgeteilt, daß der geschäftsführende Ausschuss einen Antrag bei der Generalsynode auf Alternierung zu stellen gedenke. Diese Mitteilung fand allgemeine Zustimmung. Damit hört die Frage auf eine solche zu sein, in der die Anschauungen der verschiedenen Richtungen ausschlaggebend wären.

Der zweite Vorwurf, der uns gemacht wurde, daß wir das Interesse der Pfarrer dem der Gemeinden vorgestellt hätten, wird dadurch widerlegt werden, daß ich im Laufe meines Berichts versuchen werde zu zeigen, wie unter den Begleitererscheinungen der Pfarrwahl oft ebenso die Gemeinden leiden wie die Pfarrer.



Gestatten Sie mir nun zunächst einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der auf Abänderung der Pfarrwahl gerichteten Bewegung.

Als mit unserer Kirchenverfassung als integrierender Teil derselben auch die Pfarrwahl eingeführt wurde, da wurde sie von allen Seiten als die idealste Besetzungsweise freudig begrüßt; man war allgemein der Ansicht, daß sie im Prinzip durchaus vorzuziehen sei. Der streng positive Dekan Gräbener sprach damals das Wort: ich erwarte von der Pfarrwahl nur Gutes, und Oberkirchenrat Mühlhäußer, der Führer der Rechten, war anfangs ihr warmer Freund; ja auf der Generalsynode von 1867 stellte die positive Fraktion den Antrag, sämtliche Bewerber und alle wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Wahl zuzulassen. Dieser Antrag fiel durch die liberale Mehrheit. Sie sehen also: auf prinzipiellem Boden ist der Widerstand gegen die ausschließliche Herrschaft der Pfarrwahl nicht erwachsen; wohl aber hat die Praxis bei der Durchführung auch warme Freunde derselben anderen Sinnes gemacht.

Schon die Synode von 1871 beschäftigte sich mit einem Antrag auf Alternierung, und auf der Synode von 1876 stellten die Synodalen Mühlhäußer, Wöttlin und Bauer den gleichen Antrag. Damals dachte niemand daran, daß diese Frage vom Standpunkt der Richtungen aus zu betrachten sei.

Es waren also lediglich die mit der Pfarrwahl verbundenen Unzuträglichkeiten, die auf den Weg einer Änderung hintrieben. Es wurden namentlich zwei Haupterwägungen geltend gemacht. Die eine bezog sich auf die Art, wie die Wahlen zu stande kamen. Sie bringen, so sagte man, vielfach große Aufregungen und dauernden Zwiespalt in die Gemeinden; sie wurden sehr oft auch nach durchaus ungeeigneten und rein äußerlichen Gesichtspunkten entschieden, häufig durch den Einfluß von Persönlichkeiten, denen kirchliche Motive schlechthin fremd sind. Sie verletzen dadurch die Würde des geistlichen Amtes und bieten für schwache Charaktere schwere Versuchungen.

Die andere Schattenseite lag darin, daß es bei ausschließlicher Geltung der Pfarrwahl dem Oberkirchenrat schlechterdings unmöglich war, von sich aus eine Änderung in der Besetzung einer Pfarrei vorzunehmen, auch da nicht, wo eine solche durch ein dringendes Lebensinteresse nicht nur des Pfarrers, sondern ebenso sehr der Gemeinde gefordert wurde. Es war unmöglich, einen Pfarrer, dessen Gesundheit durch das Klima oder die Art seiner Arbeit gefährdet war, oder dessen Eigenart das kirchliche Gedeihen seiner Gemeinde hemmte, von seiner Stelle zu entfernen. Es lag also in vielen Fällen ganz ebenso sehr im Interesse der Gemeinde, daß eine Änderung möglich gemacht werde, wozu eben die reine Pfarrwahl die Mittel nicht bot, wie für den Pfarrer ein Dienstwechsel wünschenswert sein konnte.

Diese Erwägungen schienen ernst genug, um die Kirchenbehörde zur Vorlage eines Gesetzentwurfs an die Synode von 1881 zu veranlassen, durch welche der Oberkirchenrat bezw. der Großherzog ermächtigt wurde, jährlich fünf Pfarreien ohne Wahl zu besetzen. In der Begründung dieses Gesetzentwurfs sagt der Oberkirchenrat: „Die Unzuträglichkeit des gegenwärtigen Zustandes ist darin zu erblicken, daß in den gegenwärtig geltenden Verfassungsbestimmungen kein genügendes Mittel enthalten ist, eine sei es der Person sei es der Sache wegen notwendige Versetzung von einer Pfarrei auf eine andere herbeizuführen.“ Als Beispiel, welche Nachteile diese Besetzungsweise im Gefolge habe, führt er dann das Beispiel von einem Pfarrer an, der seit 1855 Pfarrer auf einer sehr beschwerlichen Stelle ist, der, nachdem er sich von 1861 an 15 mal vergeblich gemeldet hatte, im Jahre 1876, wie wir bestimmt annehmen dürfen, als Opfer seines beschwerlichen Dienstes gestorben ist.

Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich hier etwas persönlich werde. Ich bin an seinem Grabe gestanden und habe mir gelobt: was irgend möglich ist, um eine Änderung dieser Verhältnisse herbeizuführen, das will ich tun. Als die Leiche durch den Ort zog, da tönte uns fast aus allen Scheunen der Klang der Dreiflügel entgegen. Das war die Teilnahme der Gemeinde, als man ihren Pfarrer, der 20 oder wie lange



Jahre bei ihnen war, beerdigte, ein Beweis, daß es für die Gemeinde doch gewiß ein Unsegen war, daß der Mann so lange da bleiben mußte.

Diese Besetzung sollte aber nur für fünf Jahre Geltung haben. Die Synode selbst jedoch änderte dann die Zahl 5 in 6 um, und ferner wurde auf Antrag der Synodalen Schmidt, Bauer und Bähr der Zusatz eingefügt, den wir jetzt haben: „Der Großherzog kann die Besetzung noch vor Ablauf der 6 Jahre auf den gemäß § 97 und 98 der Kirchenverfassung bewirkten Antrag der Kirchengemeindeversammlung für endgültig erklären.“

Die Anhänger dieses Antrags gingen von dem Gedanken aus, daß sie dem Pfarrer, der auf 5 bezw. 6 Jahre gesetzt war, die Qual des langen Wartens ersparen und eine Möglichkeit schaffen wollten, daß der Pfarrer vielleicht schon nach kurzer Zeit, nach wenigen Monaten von der Gemeinde sollte gewählt werden können, um nun endgültig bleiben zu können. Es war also eine Einrichtung, die in dem Sinne gemeint war, den Pfarrern etwas von den Schattenseiten dieser Besetzungsweise zu ersparen.

Es ist merkwürdig, daß gerade diese gutgemeinte Absicht nun in der Folge mancherlei Schlimmes nach sich zog.

Im Anfang schien sich die Einrichtung recht zu bewähren. In den ersten 1½ Jahrzehnten war es fast ausnahmslose Regel, daß die also Gesezten nach wenigen Monaten gewählt wurden. Fälle, in denen einer nach sechs Jahren wieder abziehen mußte, waren verschwindend selten. Und so verstummten denn auch allmählich die Klagen um die Pfarrwahl. Aber allmählich wurde es anders. Die Gemeinden machten mehr und mehr von ihrem Rechte Gebrauch, sie ließen den Pfarrer jahrelang warten, ja wählten ihn vielleicht auch gar nicht. Es mehrt sich immer mehr die Fälle, in denen die Besetzungsdauer von sechs Jahren verhängnisvoll wurde. Wohin das führen kann, haben uns in den letzten Jahren besonders zwei krasse Fälle gezeigt, die wohl den meisten unter Ihnen bekannt sind, uns Geistlichen aber samt und sonders als schwer vernarbende Wunden besonders auf die Seele brennen. Eine Gemeinde, die ihren Pfarrer auf diese Weise erhalten hatte, von dem sie wußte, daß er gern in ihrer Mitte geblieben wäre, veranlaßte ihn zu der Eingabe, daß die Wahl vorgenommen werde. Der Pfarrer tut das auf Veranlassung des Kirchengemeinderats, die Wahl wird vorgenommen, und die ganze Gemeinde legt weiße Zettel ein, d. h. also mit anderen Worten: der Pfarrer soll wieder gehen, nachdem man ihn vorher ermuntert hatte. Meine Herren! Dies ist ein Zustand, den wir als eine tiefe Demütigung unseres Standes alle mitempfinden haben. Eine ganz ähnliche Wahl fand vor nicht langer Zeit in einer anderen Gemeinde statt.

Wohl sind das Ausnahmen, und man sagt, auf Ausnahmen darf man nicht exemplifizieren. Ja, meine Herren, wer sagt uns aber, daß sie für die Zukunft Ausnahmen bleiben? Es ist einmal das Beispiel gegeben. Wissen wir, ob dieses Beispiel nicht weitere Nachfolger finden wird? Dann stehen wir doch in einer sehr schlimmen Lage da. Zugleich enthält diese Lage aber auch eine schwere Versuchung: auch Geistliche sind Menschen. Wie manchem mag der Gedanke an die wünschenswerte Wahl die Hände binden zu entschiedenem Vorgehen, wo sein Gewissen solches für nötig hielt; er tut es nicht, weil er fürchtet, daß er damit seiner Wahl schaden könnte, und wenn er dann nach der Wahl etwas tun will, dann ist es zu spät, dann heißt es: „Wir haben dich gewählt in der Voraussetzung, daß du so weiter machst, wie du es angefangen hast.“ Der Geistliche verwaltet von da an dann sein Amt mit wundem Gewissen. Daher der lebhafteste Wunsch, der, wie ich wohl sagen kann, von der überwiegend großen Menge der Geistlichen geteilt wird: helfen Sie uns von dieser unwürdigen Fessel, indem sie wenigstens unsern zweiten Antrag, wenn der erste nicht geht, annehmen!

Bezüglich dieses zweiten Eventualantrags bezüglich der Erweiterung der diskretionären Besetzung ist in der vorigen Generalsynode von dem Vertreter der Kirchenregierung Excellenz Helbing gesagt worden: „Wenn ich alle die fatalen Situationen überlege, um deren willen Geistliche ihre Versetzung nach § 97a begehren, so komme ich auf ein noch viel größeres Maß, als uns nach § 97a gestattet ist.“ Es ist also damit zugestanden,



daß die Zahl von fünf Pfarreien zu klein ist, um all den Mißhelligkeiten vorzubeugen. Darum schlagen wir eine kleine Erhöhung vor. Ich habe infolge der Kommissionsverhandlungen die ursprüngliche Forderung von zehn Pfarreien auf sieben ermäßigt, also zwei mehr als bisher.

Das ist der Standpunkt, meine Herren, auf dem die Eingabe des Pfarrvereins steht. In den Verhandlungen der Kommission wurde nun vor allem die Einwendung gemacht, daß der Augenblick, in dem von der Gemeinde und den Gemeindegliedern durch Erhöhung der Kirchensteuer neue Opfer gefordert werden, der denkbar ungeschickteste sei, um die Rechte der Gemeinde zu beschränken. Darauf wurde erwidert, daß es sich um ein Recht handle, auf das nicht durchweg ein so großes Gewicht gelegt werde und auf das manche Gemeinde gewiß für das eine Mal gern Verzicht leisten würde, wenn es ihr, wie es als selbstverständlich vorausgesetzt wird, gestattet würde, der Kirchenbehörde vor der Besetzung ihre Wünsche und Bedürfnisse vorzutragen. Daß selbst Stadtgemeinden unter Umständen ihr Wahlrecht preisgeben, hat ein in letzter Zeit vorgekommener Fall ja gezeigt.

Weiter wurde hervorgehoben, daß mit der Alternierung die Unzufriedenheit nicht gehoben würde; sie würde sich dann auf die Kirchenbehörde richten, und diese sei schon mit den diskretionären Besetzungen hinreichend belastet. Dem ist entgegengehalten worden, daß es sich doch bei der von uns vorgeschlagenen Milderung nicht allein um die Unzufriedenheit der Geistlichen, sondern ebenso sehr um Mißstände handelt, unter denen die Gemeinden leiden.

Ferner wurde gesagt, der Antrag dürfte nicht von den Geistlichen ausgehen, sondern müßte, wenn er Gewicht haben sollte, von den Gemeinden bzw. den weltlichen Vertretern eingebracht werden. Auch das wurde geltend gemacht, daß die Aufregung bei den Wahlen in den Gemeinden nicht so groß sei, wie man sie darstelle, wenn sie nicht von auswärts hereingetragen werde. Aber, meine Herren, dies letztere geschieht eben auch in nicht seltenen Fällen.

Es hieß ferner, die Gemeinden, die nicht wählen dürften, würden sich als Gemeinden zweiten Ranges ansehen und damit unzufrieden sein. Die Gemeinden hätten ein lebhaftes Interesse daran, daß sie wählen dürften. Es werde dadurch das kirchliche Interesse auch geweckt und gestärkt, und das Wohl der Gemeinde stehe doch über dem der Pfarrer.

Nachdem dann noch der Vertreter der Kirchenbehörde deren ablehnenden Standpunkt bezüglich beider Anträge dargetan, wurde seitens des Berichterstatters der Antrag 2 dahin abgeändert, daß statt 10 die Zahl 7 gesetzt und der Zusatz gemacht würde: „Es soll dies aber nur geschehen nach Anhörung der Gemeinden.“

Der Eventualantrag würde also lauten:

„Hohe Synode wolle beschließen, daß in § 97a der Kirchenverfassung der erste Satz lautet: Von den in einem Jahre zur Gemeindevahl verfügbaren Pfarreien können sieben vom Großherzog und zwar endgültig besetzt werden. Es soll dies aber nur geschehen nach Anhörung der Gemeinden.“

Beide Anträge wurden jedoch von der Mehrheit der Kommission verworfen, und als Berichterstatter wurde mir der Auftrag erteilt, der hohen Synode folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Hohe Synode wolle beschließen, es seien die beiden Anträge des Pfarrvereins abzulehnen.“

Ich entledige mich hiemit dieses Antrages.

Nun noch ein kurzes Wort. Ich wende mich zunächst an meine Amts- und Vereinsbrüder. Ich habe ihnen nachgewiesen, daß der Pfarrvereinsauschuß nicht von sich aus und in willkürlicher Weise den Antrag gestellt hat, sondern daß er mit aller Vorsicht vorgegangen ist. Und nun wäre es kein freudiges Schauspiel, wenn die Vereinsmitglieder den Vereinsvorstand in diesen Punkten vollständig im Stich ließen. Ich wende



mich aber auch an die weltlichen Mitglieder unserer Versammlung, und möchte ihnen nur das eine sagen: sehen Sie es nicht so an, als ob das ein Antrag in unserem Interesse allein sei. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, in unserem Verein herrscht nicht der Sinn, daß wir in erster Linie immer an uns denken, sondern wir wissen recht wohl, wir sind Diener an der Gemeinde, und das Wohl der Gemeinde geht auch uns über das eigene persönliche Wohl. So haben wir die Frage auch aufgefaßt, nicht daß wir uns damit einen Vorteil verschaffen wollen, sondern Mißstände, unter denen auch die Gemeinde leiden muß, wollen wir durch unseren Antrag beheben.

Ich empfehle Ihnen als Antragsteller die Anträge des Pfarrvereins, als Berichterstatter der Kommission habe ich Ihnen mitgeteilt, daß sie Ihnen empfiehlt die Anträge abzulehnen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Wenn ich jetzt gleich einige wenige Bemerkungen mache, so geschieht es hauptsächlich deshalb, weil ich von dem Gesagten etwas berichtigen muß.

Es ist nicht zutreffend, daß der Vertreter der Kirchenbehörde, das bin ich gewesen, in der Ausschussung die beiden Anträge abgelehnt hat. Ich habe ausdrücklich in der Ausschussung mich dahin erklärt, daß die Kirchenbehörde grundsätzlich diesen Vorschlägen neutral gegenüberstehe. Dann habe ich hinzugefügt: „Ich rate Ihnen aber nicht, meine Herren, die Anträge anzunehmen.“ Und weil ich das gesagt habe, so will ich nun auch hier gleich die Gründe noch einmal wiederholen, die ich dort geltend zu machen in der Lage war.

In einem Augenblick, der Herr Berichterstatter hat ja davon auch gesprochen, in dem wir den Gemeinden neue große Opfer auferlegen durch Erhöhung der Kirchensteuer, halte ich es für ganz unangänglich — das ist meine Meinung, ich rede hier nicht von der Stellung des Kirchenregiments zu den Anträgen —, daß man das wichtigste Recht, das unsere Gemeinden haben, ihnen entzieht. Was Sie neulich haben beschließen wollen oder sollen bezüglich § 61, das ist ja ein Kinderspiel gegenüber dem Pfarrwahlrecht. Und jede Gemeinde würde in aller Zukunft, auch wenn § 61 geändert sein sollte, sich für die Wahl ihres Pfarrers viel mehr interessieren als für das, was ihr dort in die Hand gelegt wird. Es mag sein, daß es einige Gemeinden gibt, die auf dieses Recht unter Umständen auch einmal verzichten würden, wenn sie gerade eine Erfahrung gemacht haben so ungünstiger Art, daß sie den Kürzeren dabei gezogen haben. Im allgemeinen aber glaube ich das nicht. Und, meine Herren, wenn wir sagen würden, die alternierende Besetzungsweise soll eingeführt werden, das heißt die Hälfte aller frei werdenden Stellen soll unmittelbar vom Kirchenregiment aus besetzt werden, so könnten wir doch auch hier keinen Unterschied machen zwischen Stadt und Land. Glauben Sie, daß in den Städten, namentlich in den Städten, woher das weitaus größte Maß der Kirchensteuer uns zufließt, daß man da es gleichgültig hinnehmen würde, wenn man auf einmal die Hälfte der dortigen Stellen direkt vom Kirchenregiment aus besetzte? (Abgeordneter Rohde: Sehr richtig!) Und zwar in den großen Städten, wo die Hälfte dieser Stellen lediglich durch Gemeindemittel ins Leben getreten ist? Das kann ich nicht glauben, meine Herren. Das ist der eine Grund, der entscheidende. Ich will von den Unzuträglichkeiten, welche die alternierende Besetzung im einzelnen mit sich führen würde, gar nicht sprechen.

Der andere Grund ist der, meine Herren, daß ich in der Tat — der Herr Berichterstatter hat das ebenfalls erwähnt — die feste Überzeugung habe, die Einführung der alternierenden Besetzungsweise würde den Pfarrern und gerade den heute klagenden Pfarrern nichts nützen. Nach was für Grundsätzen müßte denn das Kirchenregiment verfahren? Ich erinnere Sie an das, was wir auf der vorigen Synode beschlossen haben. Ich kenne nur eine erste Rücksicht, wenn es sich um die Besetzung einer Stelle handelt, das ist das klargestellte Interesse der Gemeinde. (Bravo! links.) Das Kirchenregiment könnte nur dieses eine Interesse ins Auge fassen. Alles, was man früher in Bezug auf Dienstalter usw. betont hat, das tritt in den Hintergrund. Und, meine Herren, glauben Sie, daß die Pfarrer, die schwer ankommen, dann desto leichter in solche Stellen einrücken würden? Ich glaube das nicht. Die Pfarrer kämen nicht auf ihre Rechnung. Und über



die Kirchenbehörde, gestatten Sie mir das triviale Wort, würde noch viel mehr rasonniert als heute (Heiterkeit), wo wir sechs vorschlugen. Beide Teile kämen also schlecht weg.

Damit komme ich noch auf ein Letztes, auf den Antrag bezüglich § 97 a. Ich weiß sehr wohl, daß der § 97 a ein nicht einwandfreies Auskunftsmittel ist. Man hat dieses Auskunftsmittel seiner Zeit gewählt und in die Verfassung eingefügt, weil es von allen Möglichkeiten die gangbarste schien. Daß es dabei nicht ohne Schwierigkeit abgeht, hat auch der Herr Berichterstatter aus meinem eigenen Munde schon erwähnt. // Aber daß die Unzuträglichkeiten, welche aus dieser Befetzungsweise hervorgehen, so groß sind, wie es uns vorhin geschildert worden ist, das ist einfach nicht richtig. Es sind in den letzten 10 Jahren 47 Pfarreien auf diese Weise besetzt worden. In 37 dieser Fälle ist die definitive Erwählung in kürzester Frist hinterher ohne allen Anstand erfolgt. In vier Fällen ist sie noch nicht geschehen, weil sie ganz neu sind. Einer darunter ist überhaupt noch nicht perfelt, der Pfarrer wird erst aufziehen. Es bleiben also 6 Fälle, wo es nicht zur definitiven Befetzung kam. Davon waren 2 durch den frühzeitigen Todesfall der betreffenden Geistlichen ausgeschaltet; und was die übrigen 4 betrifft, so handelt es sich hier um so spezifische Verhältnisse, daß ich nicht darauf eingehen kann, aber sagen muß: es liegt der Fehler nicht an der Einrichtung, sondern der Fehler liegt vielleicht an den Gemeinden, jedenfalls sehr wesentlich an den betreffenden Pfarrern. Ich habe die feste Überzeugung, hochgeehrte Herren, wirklich tüchtige Pfarrer, gleichviel von welcher Richtung, kommen an, vielleicht nicht im einen Fall, aber im andern. Wenn es aber an dieser Tüchtigkeit irgendwo fehlen sollte, oder ein Pfarrer es sonst irgendwo an etwas fehlen läßt, z. B. am richtigen Takt, ja nun, dann wäre die Oberkirchenbehörde auch nicht in der Lage, ihn mit besonders gutem Gewissen auf eine Stelle zu versetzen, die er wünscht. Es kommt weiter dazu, daß, wenn solche Wünsche von seiten der Geistlichen laut werden, sie sich gewöhnlich nicht bloß darauf beziehen, daß sie einen Stellenwechsel wünschen, sondern sie wünschen eine sehr viel bessere Stelle, z. B. eine Stelle in der Nähe einer Stadt, wo sie ihre Kinder in die Schule schicken können. Das begreife ich vollkommen, begreife ich heute doppelt; und wenn man solche Stellen in Masse zu vergeben hätte, wäre nichts schöner, als wenn man alle Bittsteller befriedigen könnte. Aber solche Stellen gibt es nur wenige, und von den vielen Bewerbern, die sich in dieser Richtung einfinden, können nur verhältnismäßig außerordentlich wenige befriedigt werden. Die anderen sind unzufrieden. Sie würden es auch sein, wenn wir sieben Stellen statt fünf zu vergeben hätten, das bleibt sich ganz gleich. Jedenfalls aber, meine Herren, ob Sie fünf oder sieben sagen, daß dieser § 97 a dahin abgeändert werde, daß diese Befetzung als eine definitive anzusehen sein solle, das kann ich Ihnen nicht raten. Denn damit würden Sie die Haupterwägung, die seiner Zeit maßgebend war für die Gestaltung des Paragraphen, beseitigen. Man wollte an dem Prinzip der Pfarrwahl nichts ändern; man wollte aber doch die Mißstände tunlichst beseitigen, und darum hat man eine zeitweise Versetzung der Pfarrer in Aussicht genommen, bis die Gemeinden, hoffentlich immer recht bald, zur Einsicht kommen: das ist der Mann, den wir brauchen können; wir wollen ihn definitiv wählen. Es kommt sonach innerhalb sechs Jahren das Prinzip der Pfarrwahl wieder zu seinem Recht.

Ich breche zunächst hier ab. Ich hätte jetzt überhaupt das Wort nicht ergriffen, wenn nicht die unrichtige Behauptung des Herrn Berichterstatters mich dazu genötigt hätte. Ich wiederhole, meine Herren, Sie können beschließen, wie Ihnen beliebt. Wir werden keinen Ihrer Beschlüsse ablehnen. Was ich hinzugefügt habe, ist mein wohl erwogener Rat im Interesse eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen unseren Geistlichen und unseren Gemeinden. (Bravo! links.)

Abgeordneter Salzer: Meine hochgeehrten Herren! Ich will nicht unterlassen noch einmal kurz auf die Gründe, die die Mehrheit bewogen haben, den Anträgen des Pfarrvereins entgegenzutreten, eingehen.

Die Anträge, die gestellt sind, könnten den Anschein erwecken, als ob das Volk nicht mündig oder nicht würdig sei zur Pfarrwahl. Ich sage nicht, daß die Anträge diese Wirkung hervorrufen müssen oder werden,



ich sage aber, sie könnten diese Ansicht hervorrufen. Meine Herren! Wenn es sich um die Würdigkeit handelt, so dürfen Sie überzeugt sein, daß wir die Würde des geistlichen Amtes hochhalten.

Aber die wenigen Fälle — wie Sie von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats gehört haben, handelt es sich um 4 Fälle unter 47, in denen ein Geistlicher nicht gewählt wurde auf die Stelle, auf die er gesetzt war — beweisen doch wahrhaftig gegen diese Einrichtung der Pfarrwahl nichts, sondern sie sagen uns, daß die Verhältnisse in diesen vier Gemeinden derart waren, daß eine Wahl nicht zustande kommen konnte. Ich glaube, der Fehler liegt da auf beiden Seiten, nicht nur auf seiten der Gemeinden, sondern, wie Sie gehört haben, auch auf seiten der Geistlichen. Ich glaube, daß es Pflicht des Geistlichen ist, sich auch ohne Wahl und ohne die Aussicht, gewählt zu werden, in die Verhältnisse einer Gemeinde hineinzuarbeiten und mit der Gemeinde, in die er gesetzt ist, zu schaffen, und nicht gegen dieselbe und nicht den Ansichten und Wünschen derselben entgegenzutreten. In diesen Fällen, die uns genannt worden sind, glaube ich, haben die Geistlichen es nicht verstanden, sich in das Vertrauen der Gemeinden hineinzuleben und das Vertrauen derselben zu erwerben, und aus diesem Grunde ist dann der Erfolg eingetreten, den wir ja alle beklagen, der aber vorauszu sehen war und den wir nicht ändern konnten. Alle menschlichen Einrichtungen, meine hochverehrten Herren, haben Mißstände, und so ist es eben auch mit der Pfarrwahl. Aber wie Sie von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats gehört haben, hat die andere Art der Besetzung ja auch ihre Mißstände gehabt, und diejenigen Herren unter uns, die seinerzeit es noch erlebt haben, wie die Pfarreien sämtlich durch die Oberkirchenbehörde besetzt worden sind, werden sich ganz genau daran erinnern, daß damals, wie der Herr Präsident richtig gesagt hat, auch räsionniert worden ist und auch über die Art der Besetzung gerade die gleichen Beschwerden vorgetragen wurden, wie sie heute gegen die Wahl vorgetragen worden sind.

Meine Herren! Wenn wir auf der einen Seite unseren evangelischen Gemeinden einen Steuerzettel präsentieren mit einer erhöhten Anforderung, so dürfen wir mit der andern Hand ihnen nicht das Recht nehmen, auf das sie — davon bin ich fest überzeugt, und alle die Herren wissen es auch — einen hohen Wert legen. Es mag ja einmal der Fall vorkommen, daß eine oder die andere Gemeinde sagt: „Es wäre mir lieber, wenn ich nicht vor die Frage der Wahl gestellt würde.“ Aber, meine Herren, diese Fälle sind doch außerordentlich vereinzelt; man darf sie durchaus nicht verallgemeinern; es wäre dies nach meiner Ansicht ein ungeheurer Fehler. Die Gemeinden legen einen großen Wert auf dieses Recht, das man ihnen gegeben hat, und mit dem Moment, wo man es ihnen nehmen oder beschränken würde, würden sie sagen: „Man hält uns nicht mehr für fähig, oder man hält uns nicht mehr für würdig, dieses Recht weiter zu behalten; man hat uns dieses Recht beschränkt und in vielen Fällen hat man es uns genommen.“ Meine Herren! Ich glaube nicht, daß wir dadurch die Zufriedenheit unserer Gemeinden erringen würden, und ich glaube, es wäre auch durchaus nicht im Interesse der Geistlichen, wenn wir die Anträge des Pfarrvereins annehmen würden; denn die Unzufriedenheit, die in den Gemeinden entstehen würde, müßte sich selbstverständlich auch auf den Geistlichen erstrecken. Das Verhältnis zwischen den Gemeinden und den Geistlichen würde kein wünschenswert gutes werden, sondern es würde immer ein Mißtrauen insbesondere in denjenigen Pfarreien gegen die Geistlichen entstehen, die durch die Oberkirchenbehörde endgültig besetzt würden.

Aus diesen Erwägungen hat die Mehrheit des Ausschusses geglaubt die Anträge des Pfarrvereins abzulehnen zu müssen, und ich möchte Sie bitten, diesem ablehnenden Votum der Mehrheit des Verfassungsausschusses beizutreten. Ich glaube, daß wir dann im Interesse sowohl der Herren Pfarrer als auch im Interesse der Gemeinden gehandelt haben, und ich hoffe, daß wir dann endgültig die Abänderungsanträge erledigt haben (Bravo! links) und daß nicht sobald wieder Anträge auf Abänderung der §§ 97 und 97 a der Kirchenverfassung an die Generalsynode kommen werden, sondern daß die Gemeinden sich an dieses Recht gewöhnen und daß die Geistlichen sich eben auch daran gewöhnen, daß sie von den Gemeinden gewählt werden und daß sie sich in ihrem Verhalten zu den Gemeinden danach zu richten haben. (Bravo! links.)



Abgeordneter Kaupp: Hohe Synode! Wir werden wohl in dieser Angelegenheit nur dann richtig Stellung nehmen können, wenn wir die ganze Stimmung und Situation nach allen Richtungen hin gerecht zu beurteilen vermögen. Ich für meine Person möchte nun eine Lanze für das ungeschmälerte Pfarrwahlrecht, so wie es bis jetzt besteht, einlegen. Selbstverständlich würdige ich alle diejenigen Gründe, die von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt worden sind und die uns auch daran erinnern haben, daß in der Tat das Pfarrwahlrecht manche unangenehme Begleiterscheinungen hat. Ich verstehe also ganz gut, wenn in den Kreisen der Pfarrer da und dort eine gewisse Mißstimmung sich eingestellt hat. Wir hören da und dort einmal von Dingen, die selbst einem leidenschaftlichen Verehrer des Pfarrwahlrechts sehr unsympathisch sind, und das stellt auch diese Verehrer des Pfarrwahlrechts vor die Frage, ob es denn keinen Weg gebe, die Gemeinden, wenn sie nicht im stande sind, das Pfarrwahlrecht in der richtigen Weise auszuüben, dazu zu erziehen, also etwas, was bisher noch versäumt wurde, nachträglich um des Prinzips willen und um der tatsächlichen Verhältnisse willen nachzuholen. Das könnte geschehen, entweder indem das Kirchenregiment eine entsprechende Belehrung über das Pfarrwahlrecht an die Gemeinden hinausgehen ließe. Oder es könnten die Pfarrer — sie sind ja doch mitten in der Gemeinde — ihnen von Zeit zu Zeit eine Belehrung über ihre Rechte erteilen und sagen: „Seht, ihr habt diese schönen heiligen Rechte. Es ist ganz selbstverständlich, daß, wenn ihr sie ausüben wollt, ihr sie auch ausüben müßt in einer Art und Weise, die der Wichtigkeit der Sache entspricht.“

Immerhin möchte ich meinerseits die Behauptung aufstellen, daß um die Pfarrwahl wie um alle wichtigen Angelegenheiten der Welt die Legende Sagenkränze gewoben hat, sei es aus Rosen, sei es aus Dornen, und wir Pfarrer sollten nicht alles das glauben, was da von diesen Dingen von Mund zu Mund geht. Ich habe selbst Gelegenheit gehabt einiges nachzuprüfen und zwar umsomehr, als ich der dabei Beteiligte gewesen bin. Ich habe dann gefunden: die Sache ist in Wirklichkeit ganz anders gewesen, als die Leute sagten.

Ich habe nun außerdem aber auch noch das Gefühl, als ob die Pfarrer nicht so recht diejenigen seien, welche darüber sprechen dürften. Mitsprechen, ja! Aber daß wir die Sache in Bewegung setzen, will mir nicht recht in den Sinn. Es scheint mir: wenn es wirklich einmal gelingen sollte, das erstrebte Ziel zu erreichen, so dürften wir das nicht hier zu erledigen versuchen, sondern wir müßten die Gemeinden vorher fragen. Es würde ja auch selbst dann, wenn hier die Sache angenommen würde, diese Änderung unserer Verfassung jedenfalls zurückgehen an die Diöcesansynoden, und dort kämen die Laien ja nachher doch zu dem Recht sich zu äußern. Ich glaube aber, selbst dann würde es die Wichtigkeit der Sache von uns verlangen, daß wir sie nicht einfach dem Kirchengemeinderat vorher vorlegen und ihn beeinflussen oder nicht beeinflussen, bei der Abstimmung auf der Diöcesansynode so oder so zu stimmen, sondern wir müßten vorher diejenigen, die das Pfarrwahlrecht haben, fragen, und das ist die Kirchengemeindeversammlung. Es wäre durchaus unangängig, wenn wir es machten, ohne diese zu fragen, und ich bin fest überzeugt, die Kirchengemeindeversammlung würde innerhalb der Gemeinden wieder weiter die anderen Wähler fragen: „Wie steht's denn? Ihr wollt doch später auch einmal in die Kirchengemeindeversammlung hinein. Wäre es euch angenehm, wenn man euch von vornherein das Recht, den Pfarrer zu wählen, nehmen würde?“ Ich bin fest überzeugt, wenn wir es noch so objektiv machten und noch so sehr das doch immerhin auch vorhandene Interesse unserer eigenen Person aus der Besprechung ausschalten würden, die Leute würden sagen: „Liebe Herren! Es tut uns sehr leid, daß ihr uns mit dieser Frage kommt. Ihr hättet uns damit verschonen sollen, denn heutzutage sind wir in der Beziehung ein wenig empfindlich.“

Abgeordneter Dr. Köhler: Meine Herren! Ich habe Briefe bekommen, in denen Verschiedenes über die Pfarrwahl enthalten ist und über das, was heute zur Beratung steht. Meine Herren! Ich habe auch eigene Wahrnehmungen in fraglicher Hinsicht gemacht und ich kann Ihnen nur sagen: zu meinem Bedauern



bin ich nicht in der Lage, dem, was der Herr Abgeordnete Haag bezw. was der Pfarrverein ursprünglich gemeint hat, beizustimmen. Ich schließe mich in dieser Beziehung durchaus dem an, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats vorhin vorgetragen hat. Ich glaube, daß es besser ist, wenn es so gemacht wird und wenn es so bleibt, wie er uns gesagt hat.

Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Ein alter Pfarrer, den ich einmal fragte, wie es denn damals gewesen sei, als wir die Pfarrwahl noch nicht hatten, ob damals die Zustände besser gewesen seien, sagte mir: niemals hätten die Pfarrer so sehr geklagt als gerade in jener Zeit, wo die Stellen ausschließlich vom Kirchenregiment besetzt wurden. Ein Pfarrer einer anderen Landeskirche, in der die Pfarrwahl nicht besteht, sagte mir, dort verlange man mit allen Kräften nach der Pfarrwahl. Meine Herren! Ich glaube, wir werden daraus den Schluß ziehen müssen, daß keines der Systeme einen vollständig befriedigenden und idealen Zustand schafft. Es kann eben immer nur einer von den so und so vielen Bewerbern, die sich darum melden, auf die betreffende Stelle kommen, und alle anderen, die nicht so glücklich sind, werden mehr oder weniger unzufrieden sein und darüber klagen.

Meine Herren! Es handelt sich heute bei dem Antrag des Pfarrvereins, der in der Kommission nicht die Mehrheit gefunden hat, hauptsächlich um die diskretionäre Besetzung. Ich gebe vollständig zu, und es ist auch vom Kirchenregiment zugegeben worden, daß die diskretionäre Besetzung ein unvollkommener Zustand ist. Ich kenne auch manchen Pfarrer, der darunter leidet und mit Recht darüber zu klagen hat. Aber, meine Herren, man führt im wesentlichen doch immer nur die wenigen Fälle an, wo die diskretionäre Besetzung versagt hat; man denkt nicht an die so und so vielen Fälle, und das ist die große Mehrheit, wo sie ganz glatt, sehr bald und sehr glücklich erfolgt ist ohne irgendwelche Mißbelligkeiten. Es sind in Wirklichkeit, wie der Herr Präsident des Oberkirchenrats bereits ausgeführt hat, nur ganz wenige Fälle, wo die diskretionäre Besetzung versagte. Der Herr Berichterstatter ist auf zwei dieser Fälle eingegangen. Der eine davon ist mir sehr wohl bekannt. Ich will nur so viel darüber sagen: auch dieser Fall, der erst in der letzten Zeit passiert ist, kann nicht ausschließlich gegen die diskretionäre Besetzung verwerlet werden. Denn hier war der betreffende Geistliche mindestens ebenso sehr wie die Gemeinde daran schuld, daß es nicht zu einer Wahl gekommen ist.

Meine Herren! Was wäre die Folge, wenn dem Antrag des Pfarrvereins in Sachen der diskretionären Besetzung stattgegeben würde? Es würde ungefähr derselbe Effekt erzielt, wie wenn die alternierende Besetzung durchgeführt würde. Daß durch die Endgültigkeitserklärung die nachfolgende Wahl aufgehoben werden soll, das würde Gemeinden von zweierlei Klassen schaffen, Gemeinden 1. Klasse, die durch Wahl ihre Pfarrer erhalten, und Gemeinden 2. Klasse, die ihn gesetzt erhalten. Jede derartige Gemeinde würde sich dann sofort zurückgesetzt fühlen. Ich glaube nicht, daß wir unseren Gemeinden etwas Derartiges zumuten können.

Meine Herren! Es ist sehr viel gegen die Pfarrwahl gesagt worden. Mein Freund Kaupp hat bereits Verschiedenes zu ihren Gunsten ausgeführt. Ich möchte doch auch darauf hinweisen, daß wir Pfarrer etwas Großes daran haben, daß wir in solch einem Fall uns sagen können: das Vertrauen der Gemeinde hat mich berufen. Ich habe das selbst empfunden. Das ist bei gar keinem anderen Berufe der Fall und das haben wir zu schätzen. Meine Herren! Es gibt eine ganz andere Position in der Gemeinde, wenn man das Gefühl hat: die Gemeinde steht hinter dir, sie hat dich gerufen, sie hat dich gewählt. (Bravo!) Gewiß sind damit auch Schattenseiten verbunden wie mit jedem anderen System. Wir wollen sie tragen, gerade so wie wir andere Nachteile und Unannehmlichkeiten auch tragen müssen da und dort im Leben.

Meine Herren! Ich möchte noch kurz zwei Wünsche erwähnen. Ich würde es für sehr wünschenswert erachten, wenn jeder Geistliche, er heiße, wie er wolle, zuerst auf einer Stelle auf dem Lande seiner Kirche dienen würde. Die Schule auf dem Lande ist für jeden Pfarrer, auch für den Pfarrer, der dann in die Stadt kommt, etwas sehr Wertvolles und Wichtiges. Ich würde es auch für sehr wünschenswert erachten,



daß man Stadtvikare nicht allzulange in den Städten läßt, damit sie nicht etwa in Versuchung kommen dort eine Stelle zu ersetzen. Das ist eine Gefahr für beide Teile, für den betreffenden Herrn — ich will absolut nicht auf irgendeine Person abgehoben haben — ebenso wie für die betreffende Gemeinde. Es übt eine gewisse Pression aus, der man sich nicht wohl entziehen kann.

Noch ein Zweites möchte ich als wünschenswert bezeichnen: Wo die Dinge so liegen, wie es kürzlich an einem Orte war, wo, ehe das Ausschreiben erfolgte, die Nachricht schon durch die Presse ging, der und der Herr kommt in die und die Stadt, — da muß ich wirklich sagen, es wäre besser, wenn in einem solchen Falle nicht das Verfahren der Wahl, sondern das der diskretionären Besetzung angewendet würde. Es ist ja eigentlich keine Wahl mehr, der Fall ist schon längst erledigt, schon bevor das Ausschreiben erfolgt ist. Und die anderen, die auf dem Vorschlag stehen, die werden mehr oder weniger Statisten und sind in einer sehr üblen Lage.

Zum Schluß noch, meine Herren: Eigentümlich berührt es doch bei all den Klagen über die Pfarrwahl, daß wir keine einzige Eingabe oder keinen Wunsch aus den Gemeinden heraus zur Bescheidung der Pfarrwahl bekommen haben. Auch keine einzige Gemeinde hat sich an unsere Generalsynode gewendet, daß in dieser Beziehung eine Verkürzung erfolge. Ich stimme deshalb vollständig dem zu, was verschiedene Redner schon erwähnt haben: Im gegenwärtigen Augenblick eine Verkürzung des Pfarrwahlrechts vorzunehmen halte ich für durchaus unrichtig. In derselben Woche, in der wir durch Erhöhung der Kirchensteuer eine sehr wesentliche Besserstellung der Geistlichen erzielt haben, sollten wir unseren Gemeinden nicht damit kommen, daß wir ihnen etwas von dem Recht nehmen wollen, das sie besitzen. Unsere Gemeinden besitzen nicht zu viel Rechte. Umso mehr, meine ich, wollen wir festhalten, was sie an Rechten haben. Und das vornehmste und größte Recht einer evangelischen Gemeinde ist das, daß sie ihren Pfarrer und Seelsorger selber wählen darf.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Der Herr Abgeordnete Holdermann hat mit zwei Wünschen geschlossen. Der eine bezieht sich auf die Stadtvikare. Er meint, es wäre für jeden Geistlichen wünschenswert, daß er eine Zeitlang zuerst auf dem Lande verbrächte. Ich stimme dem zu. Aber, meine Herren, es läßt sich nicht immer machen. Wenn manchmal Stadtvikare länger, als es an sich zweckmäßig ist, auf ihren Posten bleiben, so kommt das ganz einfach daher, daß die Auswahl zur Besetzung solcher Stellen für uns eine sehr beschränkte ist. Es handelt sich da fast immer um Posten, die nicht bloß eine Tätigkeit in Predigt und Seelsorge erheischen, sondern namentlich auch im Unterricht an Mittelschulen. Meine Herren! Das sind Aufgaben, denen nicht jeder gewachsen ist. Die Zahl der zugehenden Theologen ist knapp. Die Zahl derjenigen, die gute Prüfungen in wissenschaftlicher Hinsicht bestehen, ist sehr knapp. Folglich ist auch die Auswahl für die Besetzung der Stadtvikariate ganz außerordentlich beschränkt. Ich gebe den Mißstand also zu, aber er ist nicht so einfach zu beseitigen, er wird noch fort dauern. Der Herr Abgeordnete Holdermann hat dann von einem Fall gesprochen, der schon erledigt war, ehe es zur Pfarrwahl kam. Ja, meine Herren, wie lag denn diese Sache? Die Kirchengemeindeversammlung, notabene die Kirchengemeindeversammlung in der betr. Stadt, hat unter sich ausgemacht: wir wünschen den und den Pfarrer zu haben. Sie hat sich mit diesem Pfarrer in Verbindung gesetzt, damit er sich melde. Das hat er getan. Er kam ohne Anstand auf die Vorschlagsliste und er wurde sofort gewählt. Ich wüßte nicht, wie man hier einen andern Weg hätte einschlagen können. Ganz abgesehen davon, daß wir bis jetzt die diskretionäre Besetzung in normalen Fällen auf Städte überhaupt noch nicht angewendet haben, würde das nur eine Verlangsamung des Verfahrens sein. Denn dann hätte hinterher die Gemeinde doch die definitive Erwählung des Betreffenden herbeiführen müssen. Aber die Hauptsache ist doch die, daß, wenn eine Kirchengemeindeversammlung mit einem Pfarrer in Verbindung tritt, um ihn als Bewerber auftreten zu lassen, das eine Sache ist, die an sich das Kirchenregiment nichts angeht. Das Kirchenregiment kann also nur korrekt verfahren und so vorgehen, wie es in jedem einzelnen Falle zu geschehen pflegt. Soviel hierüber. Die Fälle sind übrigens außerordentlich selten, und ich bemerke hiezu, daß, wenn andere Geistliche sich trotzdem



gemeldet haben, sie das taten, obgleich sie gewußt haben, daß die Sache so lag, wie uns der Herr Abgeordnete Holdermann es geschildert hat, und das habe ich für das Allermerkwürdigste gehalten. Ich hätte es nicht getan.

Abgeordneter Dr. Menton (persönliche Bemerkung): Ich kenne einen Kollegen, der sich gemeldet hat, der hat nichts davon gewußt.

Abgeordneter Ruzinger: Sehr geehrte Herren! Ich besitze für Verfassungsfragen nicht die gleiche Begeisterungsfähigkeit wie mein Freund Holdermann. Ich verspreche mir von Verfassungsänderungen keinen sehr großen Einfluß auf das kirchliche Leben und ich befürchte dabei keine große Aufregung im Lande. Dazu kümmert sich im allgemeinen unsere evangelische Bevölkerung — man mag das bedauern oder nicht — viel zu wenig um Verfassungsfragen. Da ist wohl ein Unterschied im staatlichen und im kirchlichen Leben. Es besteht ja auch in Bezug auf Stadt und Land ein gewisser Unterschied. Daher sehe ich es nun auch nicht ein, warum in allen Fragen Stadt und Land immer gleichgesetzt werden müssen, warum man da nicht gerade mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Interessen differenzieren kann.

Ich bin seither ein Freund der alternierenden Besetzungsweise gewesen und ich weiß, daß sehr viele Pfarrer, auch solche, die der kirchlich-liberalen Richtung angehören, mit dieser Besetzungsweise aus recht begreiflichen Gründen sympathisieren. Ich habe mich nun davon überzeugt, daß die alternierende Besetzung Konsequenzen nach sich ziehen würde, die mir und vielleicht auch vielen anderen, die bis jetzt dafür schwärmten, nicht wünschenswert erscheinen, und bin deshalb davon abgekommen. Dafür aber, daß die Besetzungen nach § 97 a auf Lebensdauer stattfinden, wäre ich unter keinen Umständen zu haben, denn, wie schon ausgeführt worden ist, würde damit der Gemeinde das Pfarrwahlrecht genommen werden. Bis jetzt hat die Gemeinde doch immer noch das Recht, wenn ihr ein Pfarrer gesetzt wird, ihn nachträglich noch zu wählen oder nicht; das liegt in ihrer Hand. Aber wenn von seiten des Oberkirchenrats der Pfarrer gleich auf Lebenszeit hingesezt würde, dann wäre der Gemeinde jedes Recht genommen, und das kann ich unter keinen Umständen zugeben. Ich meine, wenn einer den Wunsch hat nach § 97 a in eine Gemeinde gesetzt zu werden, dann hat er damit den Wunsch auf anormale Weise in eine Gemeinde hineinzukommen, denn die Norm ist eben immer die Pfarrwahl, und wenn er auf solche anormale Weise in eine Gemeinde kommen will, dann muß er eben auch die Unzuträglichkeiten und Konsequenzen auf sich nehmen, die eine solche Besetzungsweise mit sich bringt. Ich kann darüber ganz ruhig reden, da ich selbst nicht diesen Wunsch habe.

Etwas anderes aber ist es mit dem Antrag, daß die Machtbefugnis des Oberkirchenrats in der Weise erweitert wird, daß anstatt fünf etwa sieben Pfarreien im Jahre nach § 97 a besetzt werden. Dadurch, glaube ich, wird keine Aufregung im Lande hervorgerufen. Es wird keiner kommen und sagen, er fühle sich dadurch entrechtet. Mit diesen Dingen darf man bei einem so geringfügigen Antrag ganz sicher nicht kommen, und deshalb würde ich für diesen Antrag unter allen Umständen stimmen, da, wie ich glaube, damit vorliegenden Bedürfnissen abgeholfen, bestehende Mißstände beseitigt, jedenfalls den Wünschen sehr vieler Pfarrer entgegengekommen würde.

Zum Schluß aber möchte ich mir nur eine mehr rhetorische Frage erlauben: wie lange wird es noch dauern, bis das veraltete Institut der Patronatspfarreien beseitigt wird? Es wäre dann meiner Ansicht nach der richtige Zeitpunkt für die Erweiterung der Machtbefugnisse des Oberkirchenrats.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich bitte, diese Anfrage an das Staatsministerium zu richten. (Weiterkeit.)

Abgeordneter Meyer: Hochgeehrte Herren! Ich muß von vornherein konstatieren, daß der Antrag auf Alternierung der Pfarrbesetzung nicht von der positiven Fraktion, sondern vom Pfarrverein ausgegangen ist und daß diesem Antrag auch Vertreter der liberalen Partei im Lande zugestimmt haben. Ich selbst werde den Antrag auf Alternierung nicht unterstützen. Auch ich schätze das Recht unserer Gemeinden. Auch ich ver-schließe mich nicht der Erkenntnis, daß jede Besetzungsart ihre Mängel und ihre Unzuträglichkeiten haben dürfte.



Wenn ich wahrnehme, wie man auf dem Verfassungsgebiet fast nicht müde wird immer wieder neue Änderungen vorzuschlagen, so wundere ich mich, wie man auf einmal vor der Pfarrwahl als einem unverletzlichen Heiligtum der Verfassung stille stehen bleibt und sagt: hier ist ein *noli me tangere*. So denke ich nicht. Aber ich bin ein Freund der Pfarrwahl und stimme für das Recht unserer Gemeinden, nun erst recht nach dem Beschluß der Synode über die Apostolikumsfrage.

Wir haben viel gehört von den Rechten der Gemeinden. Ich meine, man dürfte in unseren Tagen auch noch ein wenig reden von den Pflichten der Gemeinden und von dem, was zur Würde des Pfarrers gehört. Es drückt den Pfarrer eben doch oft sehr, wenn er bei einer Wahl mit all seinen persönlichen und auch Familienverhältnissen, Vermögensverhältnissen, Verwandtschaftsverhältnissen durch die Hechel gezogen wird. Meine Herren! Die Pfarrwahl drückt auch noch andere Leute. Ich habe als Dekan Gelegenheit gehabt Männer zu sprechen, die in eine Abhörkommission gewählt waren. Diese wenigen Männer tragen eine furchtbare Verantwortung und sie empfinden das. Mehr als einmal habe ich gehört: Ach, wir wollten uns lieber den Pfarrer setzen lassen, als daß wir wählen, denn die Schwierigkeit, in der wir uns jetzt befinden, ist so groß; die Wahl macht uns so viel Qual. Das Bewußtsein: von unserm Urteil hängt es ab, wie die Gemeinde handeln wird, drückt die Männer der Abhörkommission ungemein schwer, und gewiß gibt es viele ländliche Gemeinden, die auf das Recht der Wahl verzichten und sich geborgen fühlen würden, wenn die Oberkirchenbehörde ihnen in wohlwollender Gesinnung, in Rücksicht auf ihre Bedürfnisse den Pfarrer geben würde.

Was die Stellung der Geistlichen bei diskretionärer Besetzung betrifft, meine Herren, so versehen Sie sich doch einmal in die Lage dieser Männer! Sie sind zunächst auf sechs Jahre, man könnte sagen auf Wohlverhalten, in die Gemeinde gesetzt. Ein Pfarrer soll nicht gerade dastehen wie ein Bischof, der einfach sagt: ich regiere, ich bin Hirte. Er muß sich auch mit der Gemeinde verständigen und die Gemeinde verstehen. Aber das ist doch etwas Schweres, wenn er dabei stets seine endgültige Wahl im Auge behalten muß, wenn er vielleicht da und dort seinem Gewissen Zwang antun muß, gegen Sünden oder Verfehrtheiten aufzutreten, nur aus dem Gesichtspunkt heraus, damit er doch nicht schließlich von der Gemeinde fortgeschickt wird.

Ich möchte auch noch hinweisen auf Fälle, wo unsere städtischen Gemeinden nicht immer so rücksichtsvoll sind auch dem Bedürfnis einer Minorität Rechnung zu tragen, sondern diese Minorität oft oder bisweilen vergewaltigen und sagen: wir bestimmen den Pfarrer. Dann seufzen diese Leute und haben die Empfindung: uns wird nicht gewährt, was wir bedürfen. Deswegen würde ich es doch empfehlen, wenn ich auch nicht für Alternierung stimme, daß die diskretionäre Besetzung definitiv gemacht wird, und die Oberkirchenbehörde bitten, die diskretionäre Besetzung nicht nur auf die Landgemeinden, sondern auch auf städtische Gemeinden anzuwenden; denn darinnen haben sie auch keine größeren Rechte als die Landgemeinden. Wenigstens sind die Bedürfnisse in den Stadtgemeinden, auch einen Pfarrer für die Minorität zu erhalten, oft noch größer als für die Landgemeinden.

Abgeordneter Dr. Hasenclever: Meine Herren! Ich freue mich, daß wir diesmal über eine Frage verhandeln, die tatsächlich keine Parteifrage ist. Ich kann das aus eigener Erfahrung bestätigen, denn in meiner Diözese haben sich Pfarrer ohne Unterschied der Richtung für die Anträge des Pfarrvereins ausgesprochen. Es geht daraus schon hervor, daß tatsächlich die Sache doch nicht so liegt, wie der Herr Berichterstatter gemeint hat, nämlich daß die Klagen nicht bloß von Pfarrern ausgingen, sondern daß auch die Interessen der Gemeinden die Änderung erheischen. Es ist tatsächlich eine Pfarrersfrage, meine Herren, das wollen wir doch ganz ruhig zugestehen. In den Kreisen der Gemeinden ist keine einzige Stimme laut geworden, die eine Änderung in dieser Beziehung verlangt.

Der Herr Vorredner hat gemeint, es würde auf dem Gebiete der Verfassung fortwährend gearbeitet und es würden da immerfort Wünsche laut. Ja, meine Herren, das ist ganz natürlich. Verfassungen sind



eben Bestimmungen, Gesetze und Anordnungen, die den jeweiligen Verhältnissen entsprechen, und die Verhältnisse sind immer im Fluß. Wenn wir bedenken, was durch das Wachstum der Gemeinden in den großen Städten, durch die Verschiebung der Bevölkerung, wodurch unsere Diasporagemeinden geschaffen wurden, was dann durch die Einführung der Kirchensteuer für gewaltige Umwälzungen in unseren kirchlichen Verhältnissen hervortraten, so ist es ganz natürlich, daß hier eben auch mit der Zeit Verfassungsänderungen stattfinden müssen.

Ich gebe dem Herrn Vorredner vollständig zu, daß einige Punkte in Bezug auf das Wahlrecht der Gemeinden ganz gut geändert werden könnten. Zum Beispiel wenn eine Kirchengemeinde durch die Kirchengemeindeversammlung erklären würde: „Wir wollen auf das Wahlrecht verzichten und bitten die Kirchenbehörde, uns einen Pfarrer zu setzen,“ so sehe ich nicht ein, warum das nicht geschehen sollte. Es gibt Fälle, und ich kenne solche, wo ein solcher Zwiespalt in der Gemeinde war, daß die Leute schließlich sagten: wenn nur in Gottes Namen die Behörde uns einen Pfarrer setzen würde, dann wären wir aus allem Uebelstand heraus! Wenn die Kirchengemeindeversammlung einen diesbezüglichen Beschluß fassen würde, sollte er doch auch ausführbar sein. Ebenso kann ich nicht einsehen, was es schaden sollte, wenn das Institut der Abhörkommission abgeschafft würde und die Gemeinden sagen würden: wir haben die 6 Vorgeschlagenen, auf 2 oder 3 wollen wir uns einigen und die wollen wir hier predigen lassen. Es geschieht sonst auch, daß Gastpredigten gehalten werden. Ich will aber nicht weiter darüber reden. Es sind das Anschauungen und Möglichkeiten, die vielleicht in der Zukunft liegen, die aber jetzt nicht zur Debatte stehen.

Meine Herren! Ich möchte zwei Punkte besonders hervorheben und unterstreichen, die mir gegen die Alternierung sowohl wie gegen die Änderung des § 97 a zu sprechen scheinen. In Bezug auf letztere: nach welchem Grundsatz sollte die Kirchenbehörde verfahren, wenn sie 5 oder 7 oder 8 Gemeinden definitiv besetzen kann? Sie muß doch irgendeinen Maßstab haben, welche Gemeinde sie dafür nehmen soll. Es ist vollständig in ihre Hand gegeben. Nun das wäre an sich kein Unglück, denn ich bin überzeugt, daß die Behörde nach allen Seiten hin die Sache prüfen und mit vollem Ernst und voller Gewissenhaftigkeit erledigen würde. Aber, wie soll sie die Gemeinden auswählen? Das ist etwas, was leicht böses Blut machen könnte. Die Gemeinden würden sagen: warum sind wir denn diejenigen, die davon betroffen sind? Da wäre der Vorschlag der Alternierung doch noch besser. Da wäre doch eine feste gesetzliche Grundlage gegeben; die Gemeinde wüßte, wer bei ihr diesmal an der Reihe ist. So aber ist absolut kein Maßstab vorhanden, nach dem die Behörde verfahren soll.

Ich möchte dann noch besonders unterstreichen einmal die Tatsache, daß wir den Gemeinden Rechte nehmen. Ja, meine Herren, wenn sie die noch nicht hätten, dann läge die Sache ganz anders. Die Herren werden sich erinnern, daß anfangs der achtziger Jahre schon einmal auf den Diöcesansynoden über die Sache verhandelt worden ist. Damals, erinnere ich mich wohl, sind auch die meisten dafür gewesen. Ich weiß nicht ganz genau, wie ich damals auf der Synode Müllheim gestimmt habe. Ich glaube, ich war auch für die Alternierung. Aber damals lagen die Verhältnisse ganz anders. Wir hatten die Kirchensteuer noch nicht. Aber jetzt der Gemeinde ein Recht nehmen, das sie besitzt — Sie wissen alle, wie unangenehm ein Mensch das empfindet in seinen Lebensverhältnissen, wenn er irgendein Recht hat und es wird ihm auf einmal genommen. Das ist nicht angenehm und fällt auch den Gemeinden schwer auf die Seele und macht böses Blut.

Dann möchte ich besonders noch hervorheben, was der Herr Oberkirchenratspräsident auch erwähnt hat, die Verhältnisse in den Städten. Der Herr Vorredner hat gemeint, man solle auch städtische Stellen diskretionär besetzen. Die Behörde weiß wohl, warum sie das nicht tut. Sie müssen bedenken, meine Herren, daß die städtischen Gemeinden ihre Pfarrstellen mit ihren eigenen Mitteln gründen, es ist aber eine alte kirchenrechtliche Bestimmung, daß derjenige, der eine Pfarrstelle gründet, auch das Besetzungsrecht hat. Darauf beruht ja



unser ganzes Patronatsrecht, von dem vorhin die Rede gewesen ist. Die Schwierigkeit der so vielfach gewünschten Aufhebung der Patronate liegt gerade darin, daß, wenn wir den Patronen das Recht der Stellenbesetzung nehmen, sie dann sagen werden: dann sind wir auch der Verpflichtungen für die Stelle enthoben. Das ist also nicht so einfach. Wenn nun die Gemeinden aus ihren Kirchensteuermitteln Pfarrstellen gründen, wie es fort und fort geschieht — von den vier Stellen in meiner Gemeinde sind drei aus Kirchensteuermitteln errichtet —, und die Kirchensteuer bezahlt den Anteil an die Zentralpfarrkasse, was würde das für einen Eindruck auf die Gemeinden machen, wenn man ihnen sagen müßte: bezahlen dürft ihr schon, aber das Recht mitzusprechen bei der Wahl habt ihr nicht? Das ist die Schwierigkeit, die nach meiner Ansicht gar nicht aus der Welt zu schaffen ist. Wir können einer Gemeinde, wenn sie durch freiwillige Erhöhung der Kirchensteuer die Pfarrstelle gründet, auf der andern Seite unmöglich das Recht nehmen die Pfarrstelle zu besetzen.

Ich möchte mich im übrigen dem Wunsch des Herrn Präsidenten der 1. Kommission anschließen, daß wir die Sache doch endlich einmal möchten ruhen lassen. Fort und fort kommen auf den Generalsynoden und auf den Diöcesansynoden die Fragen des Pfarrwahlrechts vor. Es wäre wirklich Zeit, daß sie von der Tagesordnung verschwinden. Die Pfarrwahl hat sich doch eingelebt. Sie hat gewiß ihre Mißstände, aber alle menschlichen Einrichtungen haben sie, und sie würden ebenso vorhanden sein, wenn dem Oberkirchenrat die Besetzung aller Pfarren anheimgegeben wäre. Dann würden die Pfarrer noch viel mehr räsonnieren als heute. Die Einrichtung der Pfarrwahl besteht nun einmal in unserer Kirche. Wenn einer Theologie studiert und Pfarrer wird, muß er sich sagen: So wird es in der Kirche gehalten. Wenn es ihm nicht paßt und er sich dem nicht aussetzen will, muß er wegbleiben. Die Erfahrung hat gezeigt: diejenigen Pfarrer, die tüchtig sind, kommen mit der Pfarrwahl vorwärts, und diejenigen, die es nicht sind, kommen auch mit der Besetzung durch die Oberkirchenbehörde nicht vorwärts. Wenn einem diese Regelung nicht paßt, soll er nicht Pfarrer werden; wer es aber wird, muß sich dem unterziehen, was Rechtsens ist.

Abgeordneter Kaufmann: Hochgeehrte Herren! Der Herr Abgeordnete Holdermann hat ausgeführt, daß von keiner Gemeinde noch der Antrag gestellt oder der Wunsch auf Verzicht auf das Pfarrwahlrecht vorgetragen worden sei. Ich habe keinen direkten Auftrag. Aber der Sinn in den Beratungen der Gemeinden war doch schon oft der, daß bei der Pfarrwahl ausgesprochen wurde: ach wären wir doch der Pfarrwahl enthoben! Daß die Verhältnisse manches mit sich bringen und die modernen Bestrebungen, wie wir in der Verfassungskommission gehört haben, auch auf dem Gebiet der Pfarrwahl Änderungen und Wünsche mit sich bringen, das ist gewiß. Tatsache ist, daß bei allen diskretionären Besetzungen meines Wissens und auch bei allen ausgeschriebenen Stellen immer außerordentlich viel Meldungen vorliegen.

Es ist noch ein Punkt, den ich ganz kurz hervorheben möchte: die Pfarrwahl mit einer Minorität. Es ist schwer, wenn ein Pfarrer gegen eine starke Minorität gewählt wird. Durch den Kampf gegen dieselbe ist ihm ein gesegnetes Wirken auf lange Zeit genommen.

Was die Abhörsache betrifft, die vom Herrn Abgeordneten Hasenclever berührt worden ist, so möchte ich die Ausdrücke, die in Lahr über das Unwürdige dieser Abhör gefallen sind, nicht wiederholen.

Dann stehe ich ferner auf folgendem Standpunkt. Ich glaube, die Oberkirchenbehörde würde im allgemeinen die Bedürfnisse der Gemeinden besser kennen und ihnen besser entsprechen, als es bei den Gemeinden vielfach der Fall ist. Meine Herren! Wie geht es bei der Pfarrwahl oft zu? Sie wissen es selbst, wie da persönliche Verbindungen mitspielen, und sehr häufig sagen die Leute, die den Mann gewählt haben, nachher: wir bedauern, daß wir den Mann gewählt haben; warum haben wir nicht den andern genommen?

Ferner: Bei der alternierenden Besetzung ist die Pfarrwahl, wenn sie die Gemeinde trifft, eine viel freiere. Es sind nicht nur sechs vorgeschlagen seitens des Oberkirchenrats wie jetzt, sondern die Gemeinde hat freie Wahl aus allen Bewerbern, so daß das Recht, das auf der einen Seite genommen wird, doch auf der andern Seite auch wieder wesentlich erweitert wird.



Es wurde der Rat gegeben, die Pfarrwahl endlich ruhen zu lassen. Ich bin kein Agitator; aber das glaube ich sicher, solange keine Änderung eintritt, wird die Pfarrwahl die Generalsynode immer wieder beschäftigen. (Sehr richtig! rechts.) Eine Anregung wird immer wieder kommen. Ich möchte betonen, daß ich nicht aus Fraktionszwang oder aus Nichtwürdigung der Gründe, die vorgebracht worden sind, besonders vom Herrn Oberkirchenratspräsidenten, sondern aus dem geäußerten Grunde und aus voller Überzeugung für die alternierende Besetzung bin. Für den zweiten, das heißt Eventualantrag des Pfarrvereins kann ich nicht sein, denn dann gibt es Strafgemeinden.

Abgeordneter Herrmann: Hochgeehrte Herren! Ich bin derjenige unter Ihnen, welchen der andere vom Herrn Berichterstatter angezogene Fall betraf, wo ein auf sechs Jahre vom Oberkirchenrat gesetzter Geistlicher nach drei Jahren abgewählt wurde. Es bedarf hier einer Berichtigung der Mitteilungen des Herrn Berichtstatters. Es sind nicht lauter weiße Zettel abgegeben worden. Es lauteten neun Zettel auf „ja“ die andern auf „nein“; sie waren leer. Ich möchte hervorheben, daß bei dieser Wahl der Geistliche hauptsächlich ein Opfer der zerrissenen Gemeindeverhältnisse geworden ist, und ich kann Ihnen nur sagen, meine Herren, daß wir von der Wahlkommission und nicht nur wir diesen Vorgang als eine tiefe Demütigung des ganzen Pfarrstandes empfunden haben und daß wir sehr niedergeschlagen und mit tiefer Beschämung uns so schleunig als möglich aus der Gemeinde davongemacht haben. Ein einziger solcher Vorgang wirkt, wenn man ihn mitgemacht hat, ein ganzes Heer von theoretischen Erwägungen über diese Zustände über den Haufen. Diese Vorgänge, wie sie nun einmal eingetreten sind, schreien wirklich nach Abhilfe. Meine Herren, wohl jeder Stand, besonders die Herren Staatsbeamten, würden eine solche Besetzungsart ablehnen. Der Herr Abgeordnete Holdermann hat eine Landeskirche angeführt, in der man sich nach der Pfarrwahl sehnt. Man könnte auch unser Nachbarland Württemberg anführen, wo man Pfarrwahlen nicht will, wie mir viele württembergische Geistliche ausgesprochen haben, und zwar gerade mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man in Baden mit der Pfarrwahl gemacht hat. Ferner hat der Herr Abgeordnete Holdermann erwähnt, was es für ein erhebendes Gefühl sei, wenn der Pfarrer sagen könne, er ist von der Gemeinde gewählt. Jawohl, wenn er einstimmig gewählt ist. Wenn er aber vielleicht nur mit einer Stimme Majorität gewählt ist, wenn sehr harte Parteilämpfe vorhergegangen sind, wenn der Pfarrer, der in die Gemeinde kommt, sich nun von vornherein einer geschlossenen Opposition gegenüber fühlt, ich glaube, da werden die Gefühle der Erhebung ziemlich gering sein, mit denen er in die Gemeinde einzieht.

Dann möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Hasenclever zurückkommen. Er hat gemeint, die Pfarrwahl sei nun einmal zu Recht bestehend in Baden; derjenige Theologe, der sich diesem Modus nicht unterwerfen will, solle eben wegbleiben von Baden. Meine Herren! Da könnte man eine Parallele ziehen, die dem Herrn Abgeordneten Hasenclever vielleicht gar nicht wünschenswert wäre. Ich glaube, mit dem gleichen Recht könnte man sagen: bei uns besteht kirchenordnungsmäßig zu Recht, daß wir bei Taufe und Konfirmation das Apostolikum gebrauchen, und diejenigen Herren, die das nicht wollen, müßten eben wegbleiben. Ich sage das nicht von mir aus, sondern ich sage: diese Parallele könnte gezogen werden nach dem, was der Herr Dr. Hasenclever gesagt hat.

Ich möchte Sie also bitten, meine Herren, nehmen sie die Alternierung an, denn nur in der Alternierung und nicht in dem zweiten Antrage sehe ich eine Bahn für eine wirklich annehmbare Abhilfe.

Abgeordneter Kappler stellt den Antrag auf Schluß der Debatte.

Die Synode erklärt ihre Zustimmung dazu, daß Abgeordneter Camerer noch das Wort erhalte.

Abgeordneter Camerer: Meine Herren! Ich kann die Logik nicht begreifen, daß man einerseits über alle die Mißlichkeiten klagt, die mit der Pfarrwahl verbunden sind, und deshalb wünscht, daß die diskretionäre Besetzung zu einer endgültigen gemacht werde, und daß man andererseits so sehr klagt über die Patronatspfarreien, über das Recht der Patrone. Ich meine, wenn dort für die Gemeinden die Möglichkeit



gegeben ist, ihre Verhältnisse zu berücksichtigen und auch die Verhältnisse der Pfarrer, so sollte man froh sein, daß man nun noch die Gelegenheit hat mehr Pfarreien sofort endgültig zu besetzen. Es kommt nur darauf an, daß der Patron auch den richtigen Berater hat (Heiterkeit), ich möchte sagen, der kongeniale Konkurrent des Kirchenregiments ist. (Sehr gut!) Ich möchte auf die rhetorische Frage des Herrn Abgeordneten Nuzinger eine sonnenklare Antwort geben: den Verzicht der Patrone auf dieses Recht wird er wohl nicht erleben.

Berichterstatter Abgeordneter Haag (Schlußwort): Hochwürdige Herren! Ich kann darauf verzichten, die einzelnen Argumente, die ich ja auch schon in dem Bericht berührt habe, wiederzugeben. Doch möchte ich dem Herrn Oberkirchenratspräsidenten, der mich einer ungenauen oder unrichtigen Berichterstattung bezichtigt hat, nur kurz erwidern. Es ist ja richtig, ich habe das wohl auch so aufgefaßt, daß Excellenz Helbing im Namen der Kirchenbehörde eine neutrale Stellung eingenommen hat. Aber er hat nachher in der Kommission die Ansichten, die er uns hier vorgetragen hat, so deutlich ausgesprochen, daß ich den Eindruck hatte, daß sein Wille gegen die Sache sei. Insofern habe ich ja vielleicht keine allzugroße Unrichtigkeit in meinem Bericht gehabt. Gegen die übrigen Einwendungen, auch insbesondere die Reden meiner Herren Amtsbrüder möchte ich nicht polemisieren. Ich habe den Beweis geliefert, daß der Pfarrverein der Überzeugung war, daß die meisten seiner Mitglieder diese Wünsche haben. Ich bin dem Herrn Kollegen Hasenclever dafür dankbar, daß er aus seiner Diocese das bestätigt hat.

Der 1. Antrag des Pfarrvereins: „Hohe Synode wolle beschließen, daß die Besetzung der Pfarreien zukünftig in der Weise geschehe, daß dieselbe Pfarrstelle das einemal durch Wahl der Gemeinden, das nächstemal unmittelbar durch Ernennung des Landesherrn auf Vorschlag des Oberkirchenrats besetzt wird (Alternierung)“, wird auf den Antrag der Kommission abgelehnt und zwar mit großer Mehrheit.

Im Gegensatz zu den Abgeordneten Haag und Nuzinger, die über den veränderten zweiten Antrag (Eventualantrag) des Pfarrvereins abgestimmt wissen wollen, erklärt sich die Synode dahin, daß geschäftsordnungsmäßig zunächst über den gedruckt vorliegenden und von der Kommission abgelehnten zweiten Antrag (Eventualantrag) des Pfarrvereins abgestimmt werden müsse, welcher dahin geht, daß von den in einem Jahr zur Gemeindevahl verfügbaren Pfarreien 10 vom Großherzog unmittelbar und zwar endgültig besetzt werden können.

Zu diesem 2. Antrag des Pfarrvereins (Eventualantrag) erklärt Abgeordneter Salzer als Vorsitzender der Verfassungskommission: Die Beratung der Kommission ging bezüglich des Antrages 2 dahin, daß 10 Pfarreien besetzt werden sollten, und im Laufe der Diskussion wurde bemerkt, es könnte ja vielleicht die Zahl 10 in 7 abgeändert werden. Aber abgestimmt wurde dahin, daß der Antrag des Pfarrvereins abgelehnt würde, wie er uns hier gedruckt vorgelegt wurde.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Es ist im Ausschuß nur ein Beschluß zustande gekommen, der hieß, wir wollen nicht, daß 10 Pfarreien nach § 97a besetzt werden. Das ist gedruckt, das liegt vor. Ein anderer Beschluß ist nicht gefaßt worden, darüber muß also abgestimmt werden. Wenn hintennach ein anderer Antrag gestellt wird vom Herrn Berichterstatter oder einem andern Herrn nach dem Prinzip Abrahams, daß man auch 7 sagen könne statt 10, so kann das geschehen. Aber über den vorliegenden Antrag muß abgestimmt werden.

Es wird hierauf abgestimmt über den gedruckt vorliegenden 2. Antrag des Pfarrvereins: „Hohe Synode wolle beschließen, daß im § 97a der Kirchenverfassung der erste Satz lautet: Von den in einem Jahr zur Gemeindevahl verfügbaren Pfarreien können 10 vom Großherzog unmittelbar, und zwar endgültig besetzt werden.“ Der Antrag wird abgelehnt.

Ebenso wird ein vom Abgeordneten Nuzinger eingereichter Antrag: „Hohe Generalsynode wolle beschließen, daß in § 97a der Kirchenverfassung der erste Satz laute: Von den in einem



Jahr zur Gemeindegewahl verfügbaren Pfarreien können 7 vom Großherzog unmittelbar besetzt werden und zwar auf die Dauer von 6 Jahren, mit allen gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Es folgt nun Ziffer 3 der Tagesordnung: Abänderung des § 66 der Kirchenverfassung.

Berichterstatter Rapp: Meine Herren! Ich habe die Ehre Bericht zu erstatten über den Antrag von 26 Mitgliedern der Kirchlich-liberalen und der Landeskirchlichen Vereinigung auf Abänderung des § 66 der Kirchenverfassung. Der gestellte Antrag lautet:

„Auf Grund der Erfahrung, daß eine fünfjährige Budgetperiode es unmöglich macht, ein auch nur einigermaßen zutreffendes Budget aufzustellen, und in der Erwägung, daß eine kürzere Legislaturperiode eine größere Kontinuität von einer Generalsynode bis zur anderen bewirken würde, beantragen die Unterzeichneten:

§ 66 der Kirchenverfassung dahin abzuändern: „Die Generalsynode versammelt sich alle drei Jahre.“

Meine Herren! In den Protokollen der Generalsynode von 1861, die unsere Kirchenverfassung zu beraten und zu genehmigen hatte, findet sich hinsichtlich des § 66 in Verbindung mit mehreren anderen Paragraphen nur die Bemerkung, daß diese Paragraphen unverändert angenommen wurden. Daraus darf geschlossen werden, daß damals niemand die Festsetzung der Generalsynodalperiode auf 5 Jahre beanstandete. Über die Gründe dieser Festsetzung habe ich allerdings nur Mutmaßungen. Gegenüber den früheren Generalsynodalperioden — 1821, 34, 43, 55 —, da die Einberufung einfach nach dem Bedürfnis sich richtete, bedeutete die regelmäßige Periode von fünf Jahren gewiß einen sehr großen Fortschritt. Andererseits hätte es nahe gelegen, nach dem Muster der oldenburgischen Verfassung vom Jahre 1853, die ja oft bis aufs einzelne Wort die Grundlage für unsere Verfassung bildet, die Periode auf drei Jahre festzusetzen. Daß man statt dessen fünf Jahre wählte, wird seinen Grund wohl vor allem in finanziellen Erwägungen gehabt haben, vielleicht auch in dem Gedanken, daß die für die kirchliche Entwicklung als notwendig empfundene Ruhe und Stetigkeit durch eine fünfjährige Periode besser gewährleistet sei als durch eine dreijährige.

Wie dem aber auch sei, wir haben nun einmal seit nahezu 50 Jahren die fünfjährige Periode, und so viel ich sehe, ist die Frage ihrer Umwandlung in eine dreijährige nur einmal, nämlich auf der Generalsynode 1891/92 angeschnitten worden. Damals war es der Abgeordnete Kiefer, der diese Frage erörterte und die Umwandlung als wünschenswert bezeichnete, aber davon abstand einen Antrag zu stellen, da das Kirchenregiment erklärte, daß zwar auch nach seiner Meinung diese Reform einmal kommen müsse, daß aber die derzeitige Finanzlage es durchaus verbiete, schon jetzt der Verwirklichung dieses Gedankens näher zu treten.

So fragt es sich denn nun, ob die Erfahrungen dieses Zeitraums uns berechtigen oder gar zwingen, von der fünfjährigen zur dreijährigen Periode überzugehen.

Zunächst liegt es nahe, einen Blick auf andere deutsche Landeskirchen zu tun. Die preussische Landeskirche, die acht älteren Provinzen umfassend, hat für die Generalsynode eine sechsjährige Periode, für die Provinzialsynoden, denen auch Aufgaben zugewiesen sind, wie sie unsere Generalsynode zu leisten hat, eine dreijährige, Sachsen und Hessen haben fünfjährige, Württemberg und Anhalt sechsjährige, das rechtsrheinische Bayern und die Rheinpfalz vierjährige, Oldenburg wie erwähnt dreijährige Perioden. Dieser Vergleich zeigt, daß die Perioden zwischen drei und sechs Jahren schwanken. Eine bestimmte Richtung für das, was das Richtige und den Zwecken der Kirche und Synode angemessen ist, läßt sich also daraus kaum entnehmen, es sei denn daß der Durchschnitt aus den angegebenen Zahlen für eine fünfjährige Periode zu sprechen scheint.

Wir müssen deshalb, um zu einem Urteil zu gelangen, von anderen Erwägungen ausgehen.



Was zunächst den finanziellen Gesichtspunkt anbelangt, so unterliegt es selbstverständlich keinem Zweifel, daß die fünfjährige Periode billiger ist als die dreijährige. Auch wenn man annimmt, daß bei letzterer die Dauer der Synode nicht unwesentlich verkürzt werden kann, fagen wir einmal um etwa zehn Tage, was wohl aber nicht immer zutreffen wird, so mindern sich die Kosten doch nur eben um die Summe der Diäten der Abgeordneten für diese Zeit, bei dem jetzigen Diätensatz also um ca. 5600 M., während die übrigen gleich bleiben. Statt 25000 M. würde eine Synode also etwa 19400 M. kosten oder aufs Jahr der Periode gerechnet würden statt bisher 5000 M. ca. 6500 M. ins Budget eingestellt werden müssen, pro Jahr also ca. 1500 M. mehr, bei der Spannung unseres jetzigen Budgets eine immerhin nicht ganz unbedeutliche Vermehrung. Dabei hat außerdem der Vertreter der Oberkirchenbehörde in der Kommission erklärt, daß die Einführung der dreijährigen Budgetperiode unbedingt eine Vermehrung des Personals des Kirchenregiments nötig mache, wodurch wiederum der Kostenaufwand sich ganz bedeutend vermehre.

Ausschlaggebend kann natürlich diese finanzielle Erwägung nicht sein, wenn andere Gründe eine Verkürzung der Synodalperiode sollten angezeigt erscheinen lassen. Und an solchen Gründen fehlt es gewiß nicht. Vor allem ist es die Aufstellung des Budgets selber, die bei einer dreijährigen Periode an Sicherheit und Zuverlässigkeit nur gewinnen könnte. Unter den heutigen so vielfach schwankenden und unsicheren Verhältnissen ein Budget von einigen Millionen auf 5 Jahre aufzustellen, dessen Balancierung mit Überschüssen aus der allgemeinen Kirchensteuer rechnen muß, deren regelmäßiges Eintreffen niemand mit Sicherheit voraussagen kann, ist ein Wagnis, und es gehört geradezu Mut dazu, für ein solches Budget die Verantwortung zu übernehmen.

Dazu kommt ein Zweites. Unser heutiges modernes kirchliches Leben ist in einem solchen Fluß, in solcher Bewegung, ist so reich an Fragen, die fast täglich neu austauschen, an Problemen, die dringend ihrer Lösung, wenigstens ihrer eingehenden Erörterung harren, daß es schon oft insbesondere in den Kreisen der Geistlichen schmerzlich empfunden worden ist, daß die Generalsynode, diese berufene Vertreterin und Pflegerin des kirchlichen Lebens, so selten zusammentrete und so selten Gelegenheit habe zu den brennenden Fragen der Zeit Stellung zu nehmen.

Ein weiteres Moment, das für die dreijährige Periode spricht, ist sodann die Rücksicht auf die sogenannte Kontinuität der Synode. Es ist sicherlich unbestreitbar, daß das gesamte Gedanken- und Ideenmaterial, das eine Synode beherrscht, sich durch drei Jahre frischer und lebendiger erhält als durch fünf Jahre. Die Wellen, auch die geistigen, sind um so schwächer und wirkungsloser, je weiter sie von dem Zentrum der ganzen Wellenbewegung entfernt sind. Nach fünf Jahren kostet es entschieden mehr Zeit und mehr Mühe, sich in die alten Gedankengänge und in den ganzen Stoff so mancher Fragen aufs neue hineinzuarbeiten, als dies nach drei Jahren der Fall wäre.

Dazu endlich ein Letztes: es ist nicht zu verkennen, daß die Verhandlungen unserer Generalsynode bei weitem nicht das öffentliche Interesse in dem Maße in Anspruch nehmen, wie sie es wohl sollten und verdienen. Sollte das nun nicht auch bis zu einem gewissen Grad damit zusammenhängen, daß die Synode nur alle fünf Jahre in die Erscheinung tritt als ein den Meisten völlig Neues und Unbekanntes? Man kümmert sich nicht um die Generalsynode, einfach weil man nichts von ihr weiß. Eine dreijährige Periode würde dem gewiß bis zu einem gewissen Grade abhelfen.

Dagegen wird nun allerdings auch wieder geltend gemacht, daß es doch bei einer kirchlichen Einrichtung wie der Generalsynode fraglich erscheinen müsse, ob es sich empfehle, auch an sie einfach die Maßstäbe des sonstigen parlamentarischen Lebens anzulegen und auch sie in die Unruhe, die Nervosität, die Parteileidenschaft dieses Lebens hineinzuziehen, während doch gerade dem kirchlichen Leben eine gewisse Ruhe, Stetigkeit, ja Vornehmheit nottue, wenn es zur Ehre Gottes und zum Segen der Kirche verlaufen soll. Es sei deshalb doch wohl zu bedenken, ob es nicht besser sei, den Wahllapparat zur Synode mit seinen Parteiumtrieben, mit



seinen unausbleiblichen Verstimmungen und Verärgerungen nur alle fünf Jahre statt schon alle drei Jahre in Bewegung zu setzen.

Was folgt nun, meine Herren, aus all diesen Erwägungen? Nach der Meinung unseres Verfassungsausschusses findet sich das Übergewicht der Gründe, wenigstens nach der Meinung der Mehrheit unseres Verfassungsausschusses, auf Seiten derjenigen, die insbesondere um der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Budgets willen für eine dreijährige Periode eintreten. Dennoch aber läßt sich das Gewicht auch der Gründe nicht verkennen, die für die bisherige Dauer von 5 Jahren sprechen, und da schien uns denn nun ein Weg zur Lösung, um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, der zu sein, daß wir uns auch in diesem Stück unserer kirchlichen Gesetzgebung einfach an das Vorbild der staatlichen halten. Der badische Landtag wird bekanntermaßen alle 4 Jahre durch Neuwahl erneuert. Die Abgeordneten sind also auf 4 Jahre gewählt, sie treten aber alle 2 Jahre zur Beratung des Budgets und zur Beschlußfassung über Gesetzesvorlagen sowie zur Erledigung der inzwischen eingelaufenen Petitionen zusammen. Sollte sich nun ein ähnliches Verfahren nicht auch für unsere Generalsynode empfehlen: also Wahl der Abgeordneten auf 6 Jahre, aber Zusammentritt alle drei Jahre zu demselben Zweck etwa, wie der Landtag zusammentritt? Damit wäre einerseits dem Parteitreiben ein Riegel vorgeschoben. Auch die Kosten der Wahl selbst fielen nur alle 6 Jahre nötig. Andererseits käme das Budget zu seinem Recht und wäre die Kontinuität der Synodalverhandlungen besser gewahrt als bisher. Diese Aushilfe fand wie gesagt die Zustimmung der Mehrheit unserer Kommission. Ich darf aber hinzufügen, daß auch Vertreter der Rechten ausdrücklich erklärt haben, daß sie im Prinzip dieser Lösung zustimmen könnten und daß sie eventuell bereit seien in eine Erörterung dieser Frage einzutreten, daß sie nur jetzt in diesem Augenblick darauf verzichteten die Frage aufzuwerfen, weil sie sie für aussichtslos hielten nach den Erklärungen der Vertreter des Kirchenregiments, weil die Finanzlage eine solche sei, daß auf absehbare Zeit hinaus an eine Lösung dieser Frage doch nicht zu denken sei. Die Mehrheit Ihres Ausschusses aber blieb dabei, daß doch immerhin auf Grund dieser Erwägungen auch heute schon an den Oberkirchenrat oder vielmehr an die Synode das Ersuchen gerichtet werden solle, dem zuzustimmen, was ich eben nun im Namen der Mehrheit des Verfassungsausschusses vorschlagen möchte, nämlich:

„Hohe Synode wolle den Oberkirchenrat ersuchen, unter der Voraussetzung, daß die finanziellen Verhältnisse es gestatten, der nächsten Generalsynode einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Verfassung dahin abgeändert wird, daß die Generalsynode auf sechs Jahre gewählt bzw. ernannt wird und alle drei Jahre zusammentritt.“

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Der Antrag, wie er jetzt vorliegt, hochgeehrte Herren, unterscheidet sich sehr viel von demjenigen, was ich bei meiner Anwesenheit im Ausschusse gehört habe. Gleichwohl bin ich nicht in der Lage für ihn zu sprechen. Er enthält die Worte: „unter der Voraussetzung, daß die finanziellen Verhältnisse es gestatten“, möchten wir in fünf Jahren einen Gesetzesentwurf vorlegen. Man kann heute mit absoluter Sicherheit sagen, daß die Finanzlage es nicht gestatten wird und unter keinen Umständen gestatten wird. Sie haben von dem Herrn Berichterstatter selbst gehört, daß es sich nicht bloß um den Mehraufwand für die häufiger zusammentretende Synode handelt, sondern auch um eine Vermehrung an Personal in dem Kirchenregiment. Das greift so tief, daß, mögen unsere Finanzen sich entwickeln wie sie wollen, wir bei einer Unzulänglichkeit von 91 000 M., mit der wir heute schon rechnen müssen, in fünf Jahren jedenfalls nicht wesentlich anders stehen werden als heute. Wir wollen froh sein, wenn wir dann nicht Schulden auf dem Rücken haben.

Dazu kommt noch die Perspektive, auf die ich immer wieder hinweisen muß. Es ist im Landtag sehr stark betont worden, daß man nur noch auf fünf Jahre die Dotation genehmige und daß es mindestens höchst fraglich sei, ob auch noch über diese fünf Jahre hinaus der Staat etwas tun werde. Bei dieser Aussicht,



meine Herren, haben wir allen Grund vorsichtige Haushalter zu sein und nicht Einrichtungen, wenn auch nur wunschweise, in Aussicht zu nehmen, von denen wir sagen müssen: sie sind absolut unmöglich.

Ich habe bei dieser Sachlage nicht nötig in alles Einzelne einzugehen. Ich möchte nur einen Punkt noch betonen, weil er bei den Erörterungen des Herrn Berichterstatters ganz im Vordergrund gestanden hat und weil er schließlich wieder darauf zurückgekommen ist. Das ist unser Voranschlag. Er hat gesagt, es sei nicht möglich, auf fünf Jahre einen einigermaßen richtigen Voranschlag aufzustellen, und es ist mir bekannt, daß die Meinung, die er damit vertreten hat, sich anschließt an eine gelegentliche, aber in ganz anderm Zusammenhang getane Äußerung des Vertreters der Kirchenbehörde in der Finanzkommission. Meine Herren! Es ist weder auf fünf noch auf drei Jahre möglich, einen wirklich zutreffenden Voranschlag zu machen. Es beruht alles auf Schätzungen. Diese Schätzungen sind aber bisher bei unserm fünfjährigen Voranschlag im wesentlichen durchaus zugetroffen, und wenn sie bisher durchaus zugetroffen sind, so haben wir alle Ursache zu der Annahme, sie werden auch künftig im allgemeinen zutreffen. Tritt aber etwas Außerordentliches ein, muß ein Mitglied der Kirchenbehörde oder müssen zwei Mitglieder der Kirchenbehörde z. B. aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand treten, dann ist alles über den Haufen geworfen, einerlei ob Sie für ein oder zwei oder fünf Jahre Rechnung gemacht haben; dann muß man eben sehen, wie man aus der Sache herauskommt. Bei den Summen, um die es sich für uns handelt, — es sind ja nicht viele Millionen, wie Sie aus dem Voranschlag wissen, sondern es ist immerhin eine begrenzte Summe — machen solche verhältnismäßig kleinen Ereignisse einen großen Strich durch vieles.

Also diese Hinweisung auf den Voranschlag ist ganz und gar unzutreffend, wie ich im Namen der Kirchenbehörde hier erklären muß. Wir sind deswegen nicht bloß gegen den ursprünglichen Antrag, der gestellt worden ist, sondern auch gegen denjenigen, der jetzt in einer erneuten Form uns vorgetragen wurde, und ich möchte Sie nur bitten: lehnen Sie die ganze Sache ab! Es handelt sich bei dem Weiterbau unserer Kirche, hochverehrte Herren, zum allerwenigsten um solche Dinge, sondern um ganz andere Fragen; sie werden nicht en gros in einer Generalversammlung d. h. also Generalsynode zum Austrag gebracht, sondern sie werden zum Austrag gebracht durch die Treue im Kleinen und im Einzelnen, auf die es ankommt; und wenn da das Nötige geschieht, in den einzelnen Gemeinden und von ihren Hirten, von den Geistlichen, dann, meine Herren, ist es sehr unerheblich, ob eine Generalsynode in drei oder in fünf oder in sechs Jahren stattfindet.

Also ich bedaure mich gegen die Sache erklären zu müssen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Rohde: Meine Herren! Ich bedaure lebhaft, daß die Kirchenbehörde diesem von der Verfassungskommission gestellten Antrag auch in der gemilderten Form, wie er heute eingebracht worden ist, glaubt ablehnend gegenüberstehen zu sollen. Von wie großem Wert für das geistige Leben unserer Landeskirche eine häufigere Tagung der Generalsynode sein müßte, das, glaube ich, haben wir gerade jetzt auf unserer diesjährigen Tagung erfahren können. Wir stehen an sehr einschneidenden Fragen. Ich erinnere nur an die Katechismusreform. Wir werden voraussichtlich auf dieser Synode zu keinem endgültigen Resultate kommen. Da es auch nicht möglich ist, eine außerordentliche Sitzung der Generalsynode einzuberufen, so wird das Problem wenigstens wieder fünf Jahre herumschwimmen, bis es zu einer Lösung kommt. Von der letzten Synode bis zu dieser sind auch fünf Jahre vergangen. Meine Herren! Das sind zehn Jahre Ungewißheit in der Arbeit der Schule, und diese zehn Jahre Ungewißheit in der Arbeit der Schule können auch durch die treueste Detailarbeit der Geistlichen nicht aufgewogen werden. Ein Lehrbuch, welches im Prinzip abgeschrieben ist, kann keine rechte Freude mehr in der Schularbeit aufkommen lassen. Das ist nur ein Hinweis.

Auch die Regelung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen hat sich hinausgeschoben um mindestens ein Jahr, weil die Generalsynode eben erst zu einem Zeitpunkt zusammentreten konnte, wie Sie ja alle wissen, der eine frühere Entscheidung unmöglich machte.



Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, meine Herren, wie es für das geistige Leben unserer Kirche dringend nötig ist, daß die gemeinsamen oder auch gegensätzlichen Gedanken öfter zu einer Aussprache kommen. Es ist ganz natürlich, daß alles wieder einschläft in einer so großen Periode, wie wir sie jetzt haben, und dann im letzten Augenblicke kommen alle Wünsche an die Kirchenbehörde und an die Abgeordneten, und dann soll in dem kurzen Zeitraum von drei Wochen alles geregelt werden. Es wird dann zuletzt mit einer nervösen Hast und Eile gearbeitet, die eine eigentliche Vertiefung in die Fragen überhaupt nicht mehr möglich machen. (Sehr richtig!) So wurden wir mit der Mitteilung überrascht, daß unsere Sitzungen am Samstag beendet seien.

Ich kann auch nicht finden, daß die finanziellen Bedenken so durchschlagend sind. Es ist doch für andere Dinge Geld da, und ich meine, für eine so wesentliche Lebensfrage wie die Generalsynoden sind, müßte denn doch auch Geld zu beschaffen sein, da diese doch zu den ersten wichtigsten Erfordernissen der gesetzgeberischen Tätigkeit unserer ganzen Landesgemeinde gehören.

Ich habe auch nicht gefunden, daß die Gründe, die für das fünfjährige Budget von dem Herrn Präsidenten vorgebracht wurden, durchschlagend sind. Man kann doch nicht sagen: weil es schwer ist, in drei Jahren ein zuverlässiges Budget aufzustellen, schadet es auch nichts, wenn man ein fünfjähriges aufstellt. Meine Herren! Sicher ist doch ein dreijähriges Budget zuverlässiger als ein fünfjähriges. Sicher läßt sich doch auf drei Jahre hinaus besser voraussagen, wie die Finanzen sich entwickeln werden, als auf fünf Jahre. In der Finanzkommission haben die Vertreter der Oberkirchenbehörde das nicht nur einmal, sondern wiederholt gesagt, daß sie selbst die Empfindung haben, es sei unmöglich ein gutes gesundes Budget für einen solchen Zeitraum zu schaffen, und sie haben uns erklärt, daß sie ihrerseits, soweit es auf die finanzielle Seite der Sache ankäme, selber wünschten, daß die dreijährige Periode anstelle der fünfjährigen treten möchte.

Ich bin nun der Meinung, meine Herren, daß in der Form, wie der Antrag jetzt gestellt ist, er ja sozusagen ganz harmlos ist. Es wird damit ja der Oberkirchenbehörde nur ein Wunsch übermittelt, der noch an die Bedingung geknüpft ist, daß auch die finanziellen Mittel seine Erfüllung zulassen. Wenn es also ganz sicher ist, daß doch keine finanziellen Mittel da sind, so fällt unser Verlangen ohne weiteres unter den Tisch. Das liegt ja in der Form unseres Beschlusses. Es ist so schwer, im kirchlichen Leben auch nur einen kleinen Schritt vorwärts zu tun, und daher möchte ich dringend bitten, daß die Mehrheit auf diesem abgemilderten Antrag ihre Stimmen vereinen möchte.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Nur wenige Bemerkungen, meine Herren, im Gegensatz zu dem Gehörten. Wenn wir ein tunlichst zuverlässiges Budget haben wollen, dann müßten wir einjährige Generalsynodalperioden haben, wie mir eben auch aus Ihrer Mitte einer zugenickt hat. Ich wiederhole nachdrücklich, ob Sie 2 oder 3 oder 5 Jahre sagen, das ist in dieser Hinsicht ganz einerlei.

Zum zweiten möchte ich sagen: es ist eben von dem Katechismus geredet worden in einer Weise, als ob davon, ob er da ist und in welcher Gestalt er da ist, ein wesentliches Stück der Freudigkeit im Religionsunterricht bei Lehrern und Kindern abhängig wäre. Meine Herren, auf der letzten Generalsynode im Jahr 1904 ist sehr stark betont worden, eigentlich brauche man gar keinen Katechismus und jedenfalls dürfe er nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Das ist auch aus dem Beschluß zu sehen, der damals gefaßt worden ist. Ich meine, es ist im Unterricht in erster Linie doch sehr viel anderes zu treiben, ehe es sich um den Katechismus handelt, der nur in sehr beschränktem Umfang in Frage kommt. Also auch von dieser Seite betrachtet, kann ich nicht einsehen, wie die Gründe, die geltend gemacht worden sind, irgendwie zugkräftig sein sollten. Die Sache selbst aber, meine Herren, ich wiederhole das, ist so kompliziert und die Lage so ausgeprägt und so entscheidend, daß ich seitens der Kirchenbehörde und als ihr Vertreter auch nicht einmal mit einem Wunsch belastet sein möchte. Ein Wunsch ist immerhin etwas: wenn man alle Tage an einen Wunsch erinnert wird, heißt es: könnt ihr's nicht doch machen? Wir können es nicht machen, das muß ich absolut



erklären, ganz abgesehen davon, daß Verhandlungen mit der Staatsregierung wegen der Kirchensteuerperiode nötig wären.

Abgeordneter Dr. Freiherr von La Roche: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Der Herr Berichterstatter hat in so liebenswürdiger Weise versucht einen Mittelweg zu schaffen, den wir alle gehen können, daß es mir leid tut, daß meine Freunde und ich diesen Weg nicht mit ihm einschlagen können. Es wird gewiß auch von uns zugegeben, daß es in einer fünfjährigen Budgetperiode fast unmöglich ist ein zuverlässiges Bild zu gewinnen. Aber allerdings hat der Herr Präsident ebenfalls recht, wenn er anführt, daß man auch mit einer dreijährigen Budgetperiode nicht viel weiter käme und daß man logisch zur einjährigen kommen müßte, der niemand von uns zustimmen wird. Ein logischer Fortschritt wäre es allerdings, und so ist uns auch der Gedanke sympathisch. Es ist aber fraglich, ob es der großen Erregung wegen praktisch wäre, wenn alle 3 Jahre schwierige Fragen auf der Generalsynode beraten würden. Denn es sind Mißstände, wie der Herr Präsident hervorgehoben hat, nicht hervorgetreten; es sind solche weder in der Kommission noch im Hause bekannt geworden. Der Gedanke der Kontinuität, den der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, scheint mir auch recht gewichtig, aber entscheidend ist für uns, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats gesagt hat, die ungünstige finanzielle Lage, in der wir uns befinden. Wenn man kein Geld für die Witwen und für die pensionierten Geistlichen hat, dann muß man eben äußerst sparsam sein. Wir haben auch, und das ist für mich das Schlimmste, eben von dem drohenden Gespenst eines völligen Wegfalls der Staatsdotations gehört. Im Hinblick auf diese Noth und Sorgen erscheint es uns nicht angezeigt, jetzt eine Abänderung der Verfassung anzustreben, die mit recht bedeutenden Kosten verbunden wäre. Wir werden daher gegen den Antrag stimmen.

Abgeordneter Scherr: Hochgeehrte und hochwürdige Herren! Ich gehörte in der Kommission zu denjenigen, welchen der Eventualantrag, den wir eben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters gehört haben, sympathischer erschien als der Antrag, die Frist zwischen zwei Generalsynoden auf drei Jahre herabzusetzen. Aber ich bin doch nach Abwägung aller Umstände für und gegen den Antrag zu dem Schlusse gekommen, es bei dem Bisherigen zu belassen. Es ist wiederholt schon auf die finanzielle Lage hingewiesen worden, in der sich unsere Kirche befindet, namentlich auch hingewiesen worden auf die Schwierigkeit, das Budget für so lange Zeit aufzustellen. Aber da muß ich sagen, wie ich das auch in der Kommission schon getan habe: es ist hier ein Dreifaches möglich. Entweder bleibt die im Budget vorgezeichnete Summe hinter dem wirklichen finanziellen Ertragnis zurück, wie das in den letzten fünf Jahren der Fall gewesen ist. Dann bedarf's keiner kürzeren Frist. Oder aber es entspricht die Summe des Budgets dem, was in Wirklichkeit gebraucht worden ist ungefähr. Dann bedarf's der Verkürzung auch nicht. Oder aber es ist das Dritte möglich, daß der Voranschlag um größere oder kleinere Beträge, vielleicht auch um bedeutende Summen überschritten wird. Für diesen einen Fall hat die Oberkirchenbehörde, wenn es notwendig wäre, die Zwischenräume zwischen den einzelnen Generalsynoden zu verkürzen, das verfassungsmäßige Recht, eine außerordentliche Synode einzuberufen, auf welcher gelegentlich, wenn das notwendig wäre, auch andere wichtige Gegenstände zur Verhandlung kommen könnten. Wenn für die Verkürzung der Fristen die Rücksicht auf die Kontinuität der einzelnen Synoden geltend gemacht worden und auch betont worden ist, daß diesmal so viele Herren nicht mehr erschienen sind, die das letztemal auch mitberaten haben, ja verehrte Herren, das kann schließlich auch der Fall sein, wenn die Synode nur alle drei Jahre stattfindet. Das ist also für mich auch nicht ausschlaggebend, um so weniger als wir sagen können, bis zu einem gewissen Grade ist die Generalsynode fünf Jahre hindurch perennierend dadurch, daß wir den Generalsynodalausschuß haben, der die Generalsynode im Oberkirchenrat vertreten kann. Endlich hat es geheißen, und es ist auch in der Kommission davon die Rede gewesen, daß die Generalsynode mit dem, womit sie sich befaßt, viel größeres Interesse in Anspruch nehmen werde in unserem evangelischen Volke. Das bezweifle ich ebenfalls. Wenn ich auf das politische Gebiet sehe, so mache ich da die entgegengesetzte Wahrnehmung. Wenn der Reichstag Monate lang, ein halbes oder ganzes Jahr lang seine täglichen



Sitzungen hält, und die Zeitungen mit spaltenlangen Berichten erfüllt sind, so schwächt sich das Interesse mehr und mehr ab. Mir wenigstens geht es so. Es ist in der Kommission auch darauf hingewiesen worden, wer denn viel Notiz nimmt von den Diöcesansynoden, die alle Jahre stattfinden.

Der Herr Abgeordnete Kohde hat gesagt, man käme zu keiner rechten Freude am Religionsunterricht, wenn man keinen festen Boden unter den Füßen habe. Das kann ich nicht unterschreiben. Sonst hätten wir alle, die wir mit dem Unterricht zu tun gehabt haben, ihn bisher nur mit innerem Stöhnen und Seufzen geben können, weil wir gewußt haben, daß eventuell eine Änderung auf dieser Generalsynode kommt. Die Sprüche bleiben gleich, das Apostolikum bleibt gleich. Das kann mit derselben Freude gelehrt werden, ob ich weiß, daß in fünf Jahren eine Änderung kommt oder nicht.

Alles zusammen genommen muß ich gegen die Anträge stimmen und die Bitte aussprechen, daß die hohe Synode es bei der bisherigen Übung belassen möge.

Abgeordneter Kappler: Hochgeehrte Herren! Es ist vorhin vom Herrn Abgeordneten Kohde darauf hingewiesen worden, wie rasch jetzt in unserer Synode gearbeitet werden müsse, um die schwebenden Fragen noch zu beantworten und die gestellten Anträge zur Beschlußfassung zu bringen. Ich fürchte, wenn das schon bei der fünfjährigen Sitzungsperiode der Synode der Fall ist, so müßte es mit Rücksicht auf die finanzielle Lage unserer Kirche bei einer dreijährigen noch viel mehr der Fall sein.

Aber nicht nur um des Geldes willen widerstrebt uns eine Verkürzung des Zwischenraumes zwischen den einzelnen Synoden, sondern auch aus einem anderen Grunde. Zum Austrag der Fragen, die uns als Theologen beschäftigen, ist die Generalsynode nicht da. Dafür haben wir unsere Pfarrsynoden und unsere Pfarrkonferenzen, und ich wünschte im Interesse unserer Kirche nicht, daß hier in der Generalsynode öfters derartige Debatten geführt werden müssen, wie das am letzten Samstag der Fall war.

Meine Herren! Es wird jetzt auch für unser kirchliches und christliches Leben immer der Ausdruck gebraucht „*návra ótē*“. Ja, in der Wissenschaft, da trifft diese Wahrheit bis zu einem gewissen Grade zu, da wollen wir uns in den Strom werfen und mitschwimmen, jeder nach seiner Eigenart. Aber etwas anderes ist es um das kirchliche Leben unserer Gemeinden, um das, was wir ihnen zu bieten und zu bringen haben, und damit hat sich die Generalsynode zu beschäftigen. Dort in unseren Gemeinden stehen wir den Menschen-seelen gegenüber, die nicht in den Fluß der Dinge geworfen werden wollen, sondern die einen Ruhepunkt suchen, wo sie ruhen können von dem Getriebe des täglichen Lebens, von ihren Kämpfen und ihrer Arbeit, von ihren Sorgen und ihrem Leid, von dem Schlimmen, in das sie hineingeworfen worden sind. Sie wollen einen festen Ruhepunkt haben, und den müssen wir ihnen bieten. Und ich meine, darum sollten unsere Generalsynoden sich nicht so sehr auf diesen Standpunkt stellen: wir müssen fort und fort Neues bringen, wir müssen fort und fort auf dem Laufenden bleiben. Dazu genügt gewiß eine Aussprache nur alle 5 Jahre. Wir sind also nicht für eine Verkürzung der Periode unserer Generalsynode.

Abgeordneter Raupp: Sehr geehrte Herren! Ein kurzes Wort! Ich denke, daß manche unter uns nach den Erklärungen des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats in Verlegenheit sind. Es ist doch zweifellos nun einmal der Gedanke an eine häufigere Einberufung der Synode in uns vorhanden, und die Sprecher auch der Rechten — wenigstens der Herr von La Roche — haben ja das auch zugegeben, daß es erhebliche Gründe für diese Auffassung gibt. Ich glaube nun, nachdem diese Situation besteht, müssen wir sie, wenn es möglich ist, entfernen. Das kann dadurch geschehen, daß wir von den Fachmännern des Oberkirchenrats einmal so gründlich von der Unmöglichkeit überzeugt werden, daß in uns der Gedanke ein für allemal verschwindet. Ich wäre deshalb außerordentlich dankbar dafür, wenn der Antrag angenommen und wenn insolgedessen in der nächsten Synode der Oberkirchenrat Veranlassung nehmen würde, zu sagen: aus diesen und jenen erdrückenden Gründen ist es eben einfach nicht möglich.



Berichterstatter Abgeordneter Rapp (Schlußwort): Meine Herren! Nur ganz wenige Worte. Dem Herrn Abgeordneten Kappler gegenüber möchte ich das eine sagen: dieses Ruhebedürfnis sehr vieler Seelen in unserer Zeit, von dem er sprach, verstehe ich sehr wohl, und ganz gewiß wird hier in diesem Hause kaum jemand sein, der nicht den Wunsch hätte, daß diesem Ruhebedürfnis allerseits, vielleicht gerade durch die Hilfe, die wir zu leisten haben, Rechnung getragen werden könnte.

Aber die Unruhe, in der diese Menschenseelen sich befinden, wird nicht durch uns geschaffen und am allerwenigsten durch eine Generalsynode, die nur alle 5 Jahre zusammentritt. Die Unruhe schafft das Leben selber. Die Probleme des religiösen Lebens, die heute, wie ich vorhin in meinem Bericht sagte, beinahe Tag für Tag aufsteigen, werden allerdings zunächst in unseren großen Städten am lebendigsten, oft auch am qualvollsten, am peinlichsten empfunden. Aber heute dringen sie auch hinaus bis in das fernste Dorf, und ich bin überzeugt, daß auch diejenigen meiner Kollegen, die draußen zu wirken haben, bei einfachen Leuten auf Fragen und Probleme stoßen, die vielleicht vor 20, jedenfalls vor 40, 50 Jahren die Gemüter noch in gar keiner Weise in Unruhe versetzten.

Wir sind nicht schuld an dieser Unruhe. Das Leben selbst bringt die Unruhe. Wir wollen gewiß das Unsere dazu tun, daß es Ruhe gibt, aber nicht die Ruhe des Kirchhofs. Es gibt auch eine Ruhe durch Kampf, indem jede Unruhe neue Formen erheischt und neue Fragen aufwirft, die zu beantworten gerade die Generalsynode vor allen Dingen berufen ist.

Ein zweites möchte ich noch gern dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats erwidern. Er hat darauf hingewiesen, daß es beim Budget im Grunde genommen gleichgültig sei, ob es auf drei oder auf fünf Jahre aufgestellt werde. Da bin ich denn insofern doch immer noch etwas erstaunt, als wir aus berufenem Munde im Finanzausschuß ein anderes Urteil darüber vernommen haben. Sollte ich dieses Urteil in seinem Zusammenhang damals nicht erkannt oder mißverstanden haben, nun, dann teile ich eben dieses Mißverständnis und diesen Irrtum mit so ziemlich allen anderen Mitgliedern der Budgetkommission, die diese Meinungsäußerung sämtlich dahin verstanden haben, daß ein dreijähriges Budget zuverlässiger sei als ein fünfjähriges.

Was sodann der Herr Präsident des Oberkirchenrats von dem Katechismus gesagt hat, hat mich von ganzer Seele gefreut. Er hat gesagt, daß der Katechismus bei weitem nicht das wichtigste Stück im Unterricht sei. Wir werden das gern akzeptieren. Ich möchte aber doch demgegenüber sagen, daß, wenn er auch das nicht ist, wir trotzdem es aussprechen müssen: ein Zustand, wie wir ihn jetzt fünf Jahre lang gehabt haben, ist schon aus rein äußerlichen Gründen sehr bedauernswert, und es wäre draußen im Lande von Schülern und Lehrern als eine Befreiung empfunden worden, wenn, was leider nicht der Fall ist, schon auf dieser Synode eine Lösung der Katechismusfrage hätte gefunden werden können. Nun muß sie wieder auf fünf Jahre hinausgeschoben werden. Ich bin im Lauf der Jahre etwas Pessimist geworden. Ich vermute, daß in fünf Jahren die Situation dieselbe sein wird und daß wir die Sache wieder auf fünf Jahre hinauschieben werden. Wie dem auch sein möge, das eine ist sicher: ein Zustand, wie wir ihn jetzt haben, ein Katechismus mit so vielen Sätzen, die nicht gelernt werden, mit so vielen Sprüchen, die nicht gelernt werden, mit so vielen Zeichen, daß zwar der Antwortsatz nicht gelernt werden muß, aber der Spruch gelernt werden soll, das ist eine Sache, die einfach ein katechetisches Monstrum genannt werden muß, das möglichst bald aus unserm Unterrichte beseitigt werden sollte.

Auch aus diesem Grunde, muß ich sagen, hätte ich, ganz wie mein Kollege Rohde, gewünscht, daß die Zeit, in der diese Arbeit, die notwendig ist, getan werden muß, möglichst verkürzt werden könnte. Wir hatten uns eigentlich darauf gefreut, wir hatten es gehofft, daß vielleicht schon in einem Jahre, wie im Jahre 1882, die Generalsynode nochmals zusammentreten könne, um diese Frage aus der Welt zu schaffen. Wir wissen ja jetzt, daß das nicht möglich sein wird. Umso mehr hätten wir deshalb für zukünftige Fälle — für den gegenwärtigen ist es ja ausgeschlossen — es gewünscht, daß wenigstens alle drei Jahre die



Möglichkeit geboten wäre, derartige Dinge zu erledigen, die eben um so besser erledigt werden, je rascher sie erledigt werden.

Endlich möchte ich dem Herrn Abgeordneten Scherr noch etwas entgegenen. Er hat gesagt, die von uns gewünschte Kontinuität sei gewahrt durch den Generalsynodalausschuß. Meine Herren! Alle Achtung vor dem Generalsynodalausschuß, vor seiner Arbeit und seinem Fleiß. Aber für mich und wahrscheinlich für manchen andern ist er doch im allgemeinen nur das Weilschen, das fünf Jahre im Verborgenen blüht. (Heiterkeit.)

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Nur zwei kurze Richtigstellungen! Im Jahre 1882 ist die vertagte Generalsynode nicht wegen des Katechismus zusammengetreten, sondern, wie 1881 ausdrücklich betont wurde, — Sie können das in den Verhandlungen lesen — wegen des Gesangbuchs, das sehr dringlich war, und man hat damals gesagt: gut, wenn wir ohnehin zusammenkommen müssen, dann können wir ja vielleicht auch den Katechismus zur Erledigung bringen.

Zum zweiten muß ich nochmals feststellen, trotzdem es, wie wir eben gehört haben, von allen Seiten anders aufgefaßt worden ist, daß der Vertreter der Kirchenbehörde, Herr Oberkirchenrat Schenk, die Bemerkung bezüglich des fünfjährigen Voranschlags in anderm Zusammenhang anders gemeint hat, als dies nun gedeutet worden ist.

Der Antrag des Verfassungsausschusses, „Hohe Synode wolle den Oberkirchenrat ersuchen, unter der Voraussetzung, daß die finanziellen Verhältnisse es gestatten, der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Verfassung dahin abgeändert wird, daß die Generalsynode auf 6 Jahre gewählt bezw. ernannt wird und alle 3 Jahre zusammentritt“, wird mit 28 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Es folgt der 4. Gegenstand der Tagesordnung: Antrag auf Vermehrung der Zahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode.

Berichterstatter Abgeordneter Holdermann: Hoher Generalsynode habe ich die Ehre namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung, die Vermehrung der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode betreffend, Bericht zu erstatten.

Der Antrag lautet folgendermaßen: „Im Hinblick darauf, daß die Vertretung einiger Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode bei weitem nicht mehr ihrer stark gewachsenen Bevölkerungsziffer entspricht, ersucht die Generalsynode den Evangelischen Oberkirchenrat, der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine den Bestimmungen des Gesetzes, die allgemeine kirchliche Besteuerung betreffend, entsprechende Vermehrung der weltlichen Abgeordneten herbeiführt.“

Ich erlaube mir zunächst die in der Kommission dafür geltend gemachten Gründe darzustellen.

Der vorliegende Antrag hat seinen Ausgangspunkt genommen von der Vorlage des Oberkirchenrats, die Abänderung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten betreffend. Das ablehnende Votum, zu dem Ihr Berichterstatter gegenüber der erwähnten Vorlage kam, als deren Berichterstatter er im Verfassungsausschusse bestellt war, hat ihn bei seinem damaligen Referat veranlaßt, sich nicht lediglich auf einen negierenden Standpunkt zu beschränken, sondern der Pflicht gerecht zu werden, positive Vorschläge zu machen, die in ihrem Grundgedanken in der Richtung des heute vorliegenden Antrags sich bewegten.

Nachdem das Kirchenregiment die Vorlage über die geistlichen Wahlbezirke zurückgezogen hat, bestand nach wie vor die Pflicht, das außerordentliche Mißverhältnis zwischen der Vertretung einzelner Diöcesen auf der Generalsynode und ihrer tatsächlichen Bedeutung, die Notwendigkeit einer gerechteren Verteilung, aus der heraus auch die mehrfach erwähnte Vorlage des Kirchenregiments in letzter Linie entstanden war, in irgend-



einer Weise zum Ausdruck zu bringen. Daß dieser Ausgleich nicht auf dem Weg einer Gleichmachung der geistlichen Wahlbezirke geschehen kann, darüber hat die ablehnende Stimmung, die auf allen Seiten gegenüber der Vorlage, betreffend die Änderung der geistlichen Wahlbezirke, bestand, keinen Zweifel gelassen. Ja, man darf wohl sagen, von dem Weg irgendeiner Beschneidung oder Zusammenlegung nicht nur der geistlichen Wahlbezirke, sondern der Wahlbezirke überhaupt, ist, weil zu einschneidend in den Bestand der Diöcesen als der nun einmal natürlich gegebenen Wahlkörper, wohl endgültig Abstand zu nehmen. Es wäre nur möglich mittels einer Verkürzung alter bestehender Rechte einzelner Diöcesen, aber ein bestehendes Recht nehmen oder kürzen, ist ein je und je nur sehr schwer zu betretender Weg.

Zeigt sich somit die Unmöglichkeit, von dieser Seite aus den unleugbaren Mißstand eines zu ungleichen Gewichts der einzelnen Bezirke in ihrer Vertretung auf der Generalsynode zu heben, so eröffnet sich ein gangbarer Weg von einer anderen Seite her. Das Mißverhältnis, daß sehr kleine Diöcesen ein außerordentlich viel größeres Gewicht in die Waagschale der Generalsynode legen als große, ist nicht daher entstanden, daß die Kleinen klein sind, sondern daher, daß die Großen immer größer wurden.

Daß diesem Mißverhältnis Rechnung getragen werden müsse, ist bei dem prinzipiell wichtigen Schritt zum Ausdruck gekommen, den unsere Landeskirche ganz entsprechend übrigens den von Anfang an in den §§ 116 und 117 unserer Kirchenverfassung ausgesprochenen Gedanken mit der Einführung der kirchlichen Besteuerung tat. Mit diesem Schritt ist ganz folgerichtig und entsprechend die Basis, auf der bisher die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu der Generalsynode ruhte, der Gedanke, daß sie die Vertreter der Diöcesen seien, Vertreter der die Diöcese bildenden Kirchengemeinden, verlassen worden, und an seine Stelle trat als maßgebendes Prinzip für die Wahl der weltlichen Abgeordneten in die Verfassung ein das Prinzip der Seelenzahl. Artikel 6 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 bestimmt ausdrücklich: „Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältnis der Seelenzahl desselben festzustellen.“ Infolgedessen wurde auf der außerordentlichen Generalsynode des Jahres 1892 eine eigene Wahlbezirkseinteilung geschaffen, die Sie in der Anlage unserer Kirchenverfassung finden. Die Begründung zur oberkirchenrätlichen Vorlage führte damals aus:

„Um neben dieser Berücksichtigung des bisherigen Standes dem durch den mehrerwähnten Absatz 4 geordneten Verhältnis der Zahl der Vertreter zur Seelenzahl gerecht zu werden, ist man davon ausgegangen, daß bei einer evangelischen Bevölkerung des Großherzogtums von annähernd 600 000 und bei einer Zahl von 24 Wahlbezirken auf jeden Wahlbezirk rund 25 000 Einwohner kommen sollen.“

Die dann auf der erwähnten Generalsynode geschaffene Wahlbezirksordnung schloß sich zwar soweit als möglich an die bestehende Diöcesaneinteilung an, legte aber das Prinzip der Seelenzahl durchaus zu Grunde, — so sehr, daß sie in einer Reihe von Wahlbezirken eine ganze Anzahl von Gemeinden vom Diöcesanverband löstete, mehrere Diöcesen, die nicht groß genug waren zur Bildung eines eigenen Wahlbezirks, zusammenlegte, so Adelsheim, Bogberg und Wertheim, Mosbach und Neckarbischofsheim und dann wieder Eppingen und Sinsheim, den über 15 000 Seelen zählenden Städten das Recht gab, doppelt so viel Wahlmänner als Pfarreien in ihnen vorhanden zu wählen, und den beiden größten Städten des Landes, Mannheim und Karlsruhe, statt bisher einen je zwei weltliche Abgeordnete zuteilte. Nach all dem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß infolge des Übergangs zur kirchlichen Besteuerung neben dem Gemeindeprinzip ein durchaus neues, das der Seelenzahl, in die Verfassung eingeführt worden ist.

Seit der Schaffung dieser Wahlbezirksordnung sind 17 Jahre vergangen, — 17 Jahre einer außerordentlichen Entwicklung der Städte. Während der Wahlbezirk Diöcese Karlsruhe-Stadt für die Wahl der weltlichen Abgeordneten bei Erlass des Gesetzes im Jahr 1892 48 000 Seelen zählte, zählt er heute — und es bleibt ja auch nach Bildung der neuen Diöcese Baden Wahlbezirk der alte Diöcesanverband — rund 80 000. Während der Wahlbezirk Mannheim damals 47 000 Seelen zählte, ist seine evangelische Seelenzahl auf nahezu



90 000 gestiegen. Ferner sind zu erwähnen Pforzheim, das im Jahr 1892, als man ihm einen eigenen Abgeordneten gab, 24 000 Seelen hatte, und das heute 40 000 hat, und Freiburg, das 12 000 zählte und heute fast das Doppelte hat.

Unter diesen Verhältnissen bedeutet der heutige Status, der den beiden großen Städten nur je zwei weltliche Abgeordnete gibt und insgesamt nur je drei Vertreter, also nur einen mehr als jede, auch die kleinste Diözese des Landes besitzt, einen auf die Dauer unhaltbaren Zustand. Er entspricht nicht entfernt mehr den Bestimmungen des Staatsgesetzes, wonach für jeden Wahlbezirk die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl festgestellt ist. Dieser Zustand entspricht nicht mehr der Norm, auf die seiner Zeit die Wahlbezirksordnung geschaffen wurde, auch nicht mehr der Bevölkerung dieser Städte, die heute ein Fünftel der gesamten Bevölkerung des Landes darstellt, ebensowenig ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und geistigen Bedeutung. Das jetzige Verhältnis entspricht schließlich auch nicht mehr dem Maß dessen, was diese große Gemeinden zu den Kosten unserer Landeskirche beitragen.

Der Gedanke an die Kirchensteuer wird ja gern abgelehnt bei der Erwägung dieser Dinge. Aber es handelt sich hier um rein rechtliche Fragen. Es will doch darauf hingewiesen sein, daß, wenn dieses Moment auch niemals in erster Linie bestimmend sein kann, ihm doch auch andererseits nicht jede Beachtung versagt werden darf. Mit Rücksicht auf den Übergang zur kirchlichen Besteuerung hat das Staatsgesetz und ihm folgend die Landeskirche das Prinzip der Seelenzahl als ein grundlegendes in die Verfassung eingeführt. Und nicht als ein lediglich fremdes Element, sondern als ein erziehendes Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung will die kirchliche Besteuerung gewertet sein, weil sie den fruchtbaren und heilsamen Gedanken: für die Kirche müssen auch Opfer gebracht werden, an jeden einzelnen heranbringt und ihn daran gewöhnt, daß es ohne das nicht geht. Und wenn man dem entgegenhält, daß es eben doch Zwang sei, nicht das ideale Moment der Freiwilligkeit, und darum der sittliche Wert der Leistung sich mindere, so will doch darauf hingewiesen sein, daß das Wertvollste und Wichtigste, was wir z. B. auf dem staatlichen Gebiet an sozialer Gesetzgebung haben, die ganze großartige soziale Versicherungsgesetzgebung auch nur auf diesem Weg des Zwangs in die Wirklichkeit umgesetzt werden konnte. Im übrigen kann von einem Zwang in vollem Umfang in der Kirche nicht wohl die Rede sein. Während niemand der staatlichen Besteuerung sich entziehen kann, ist das bei der kirchlichen durchaus möglich. Denn jeder ist in der Lage seinen Austritt aus der Kirche zu erklären. Daß trotzdem von einer Austrittsbewegung in Baden auch nicht entfernt geredet werden kann und auch künftig hin nicht wird geredet werden können, das läßt doch immerhin erkennen, daß im letzten Grunde doch auch irgendwelche ideelle Wurzeln an die Kirche binden und für sie Lasten ertragen lassen.

Unter diesen Gesichtspunkten will es gewertet sein, daß Karlsruhe 130 000, Mannheim 170 000, Pforzheim 90 000 *M* an allgemeiner Kirchensteuer aufbringt d. h.  $\frac{1}{3}$  des Ertrags derselben im ganzen Land. Daß dieselben Städte gleichzeitig ganz beträchtliche Lasten für örtliche kirchliche Zwecke auf sich genommen haben, sei nur nebenbei erwähnt. Unter allen diesen Gesichtspunkten betrachtet wird man sich der Anschauung nicht verschließen können, daß die Vertretung dieser Städte auf der Generalsynode, insbesondere der beiden großen, auch entfernt nicht mehr den veränderten Verhältnissen entspricht und daß es als ein Unrecht, als eine Zurücksetzung empfunden werden müßte, wenn ihnen eine Erweiterung ihrer Vertretung — und hier käme zunächst Karlsruhe und Mannheim mit je einem weiteren weltlichen Abgeordneten in Betracht — versagt werden würde. Ihre Gesamtvertretung in der Generalsynode erreichte dann lediglich das doppelte dessen, was jede auch die kleinste und entlegenste Diözese des Landes besitzt mit ihren zwei Vertretern.

Ich erwähne in zweiter Linie Pforzheim, das als Stadt zwar einen weltlichen Abgeordneten besitzt, aber, obwohl nun ein Diöcesanverband von 59 000 Seelen, auf diese eine Stimme in der Generalsynode beschränkt ist, da es nach wie vor mit dem alten Diöcesanverband zusammen den geistlichen Vertreter wählen



wird. Schließlich Freiburg, wo, als die Wahlbezirksordnung geschaffen wurde, die ganze Diöcese mit allen Gemeinden draußen 22000 Seelen zählte. Heute zählt Freiburg die Stadt allein fast so viel.

Die Durchführung zunächst für die beiden großen Städte würde eine Vermehrung der weltlichen Abgeordneten herbeiführen. Es würde damit ein Zug unserer Verfassung gemildert, der sehr wenig dem protestantischen Geist entspricht, daß wir eine ausgesprochene Vertretung des geistlichen Standes haben. Zwar will die Verfassung ausdrücklich, daß die Generalsynode eine Vertretung der Kirchengemeinden ist, aber tatsächlich hat sie eine besondere geistliche Standesvertretung geschaffen. Eine solche stellt innerhalb der evangelischen Kirche ein durchaus klerikales Moment dar. Dem Geiste des Protestantismus wie dem ursprünglich christlichen Geiste überhaupt ist die Scheidung von Klerus und Laien fremd. Diesem Gedanken entspräche es auch, daß die geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode nicht von den Geistlichen, sondern von einem Wahlkörper, der beide umfaßt, Geistliche wie Weltliche, gewählt werden, und kein geringerer als Richard Rothe, einer der Väter unserer Kirchenverfassung, ist seiner Zeit bei Schaffung unserer Verfassung dieser Anschauung gewesen.

Zu welcher Monstrosität gegenüber den veränderten Verhältnissen die Gleichstellung von geistlichen und weltlichen Vertretern auf der Generalsynode führt, sehen wir an dem Institut der Steuersynode, von dem wir nicht wissen, wozu es eigentlich da ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere Kirchenverfassung, wenn sie heute zu schaffen wäre, ganz gewiß nicht mehr die gleiche Zahl geistlicher und weltlicher Vertreter enthalten würde. Tatsächlich haben eine ganze Anzahl Kirchenverfassungen deutscher Landeskirchen das Überwiegen des Laienelementes und die in den siebziger Jahren entstandenen fast durchweg. So Preußen z. B.  $\frac{2}{3}$  Weltliche.

Die Zahl der Abgeordneten würde sich etwas erhöhen. Um zwei, vielleicht wenn einmal Pforzheim und etwa später Freiburg hinzukämen, um drei oder vier. Es ist ja zuzugeben, daß die Gesamtzahl von 56 für eine kleinere Landeskirche eine verhältnismäßig hohe ist. Aber nachdem nun einmal auf diese hohe Norm bei der Schaffung der Verfassung gegriffen worden ist, entspricht es lediglich der Bevölkerungsvermehrung, wenn ein geringer Zuwachs eintritt. Als die Verfassung geschaffen wurde, zählte das Land kaum 400000 Evangelische, heute das Doppelte. Jedenfalls kann mit dem Einwand, daß unter allen Umständen die Zahl 56 nicht überschritten werden könne, eine so berechtigte Forderung nicht für alle Zeiten aufgehalten werden. Übrigens läßt sich schon heute die Zahl der 48 gewählten Abgeordneten nur noch künstlich aufrecht erhalten durch Zusammenlegung von Diöcesen, wie das bei der Wahlbezirksordnung von 1892 erfolgt ist. Das Prinzip der Seelenzahl und die Erfüllung des Staatsgesetzes von 1892 verlangt früher oder später eine Beachtung dieser Bestrebungen, deren Erfüllung ein gerechter Ausweg wäre, deren Hintanhaltung den Stachel einer sehr starken Ungleichheit zurükläßt. Wir haben angesichts der Bedeutung unserer Städte innerhalb der Gesamtbevölkerung unserer Landeskirche und ihren Leistungen für dieselbe, die ja jetzt noch erhöht werden soll, alle Ursache, ihnen einigermaßen gerecht zu werden. Von einer Benachteiligung des Landes kann, wenn die vorhandene Ungleichheit gehoben würde, nicht geredet werden. Denn nach wie vor stünde den Vertretern der Städte die überaus große Zahl der Vertreter des Landes gegenüber.

Soweit die Gründe, die in Ihrer Kommission für den Antrag geltend gemacht wurden.

Bei der Diskussion wurde gegen den Antrag folgendes ausgeführt: Es handle sich hier wieder um eine Verfassungsänderung, und man solle doch nicht immer an der Verfassung ändern. Die Verfassung habe als Grundgedanken das Prinzip der Gemeinde, die, ob klein ob groß, dasselbe Recht besitze. Auch seien in den großen Städten viele Tausende, die dem kirchlichen Leben durchaus fremd gegenüberstehen. Auf dem Lande sei das ganz anders. Der Antrag würde eine Bevorzugung der Städte bringen, die nicht in der Kirchlichkeit derselben begründet sei.

Ferner wurde von einem Mitglied ausgerechnet, daß die beiden großen Städte mit jetzt zusammen vier weltlichen Abgeordneten bereits ein Sechstel der weltlichen Vertreter besitzen; denn die Geistlichen seien Vertreter ihres Standes und könnten somit nicht mit eingerechnet werden.



Demgegenüber wurde in der Diskussion von verschiedenen Rednern erwidert, man solle doch nicht immer bei Verfassungsänderungen mit dem Einwand der Verfassungstreue kommen. Diese Bedenken habe man nicht, wenn man an anderen Punkten eine Änderung der Verfassung beantrage, wo man sie für nötig halte. Die Abweisung aus diesem Grunde müsse schließlich zu der Vermutung führen, daß man eben eine Vermehrung der Vertreter der Städte nicht wolle, weil man eine Stärkung des Einflusses der kirchlichen und religiösen Anschauungen, die hauptsächlich in den Städten vertreten seien, nicht wünsche. Daß auf dem Lande mehr religiöse Kräfte seien, könne man nicht ohne weiteres behaupten. Die Verfassung habe nicht lediglich das Gemeindeprinzip zur Grundlage; auch das Prinzip der Seelenzahl sei in die Verfassung aufgenommen worden und ausdrücklich der Wahlbezirksordnung von 1892 zugrunde gelegt. Auch die geistlichen Vertreter müßten bei der Berechnung des Gewichtes, das eine Diözese in die Waagschale lege, mitgerechnet werden, denn sie seien nicht Vertreter des Standes, sondern der Landeskirche, wie die Verfassung ausdrücklich bestimme. Darauf angesehen sei die Vertretung der großen Städte, die nur einen Vertreter insgesamt mehr hätten als die kleinste Diözese im Land, eine unverhältnismäßig geringe.

Von den Vertretern des Kirchenregiments wurde zugegeben, daß Unzuträglichkeiten vorliegen und daß eine stärkere Vertretung der Städte einmal kommen werde. Aber das Bedürfnis sei nicht so stark, daß man nicht noch warten könne, und wenn man einmal ändere, so sei das nicht der einzige Punkt, an dem geändert werden müßte. Dem Antrag stehe entgegen, daß unsere Verfassung auf dem Prinzip der Parität der geistlichen und weltlichen Vertreter aufgebaut sei. Wenn man eine Vermehrung der weltlichen Vertreter der Städte erreichen wollte, was an und für sich nicht unberechtigt sei, könne es, ohne die Parität aufzuheben, nur auf dem Wege der Zusammenlegung kleiner Wahlbezirke geschehen. Auch zeige die Erfahrung, daß das theologische Element in der Synode sehr nötig sei. Ein Ausgleich gegenüber dem fraglichen Bedürfnis werde bei der landesherrlichen Ernennung gegeben. Das Kirchenregiment komme zu einer ablehnenden Stellung.

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Synoden zahlreicher Landeskirchen mehr weltliche als geistliche Vertreter besitzen, und daß es nur heilsam sei, das weltliche Element zu stärken. Unsere Kirchenverfassung sei eine der ältesten, und wenn sie heute gemacht werden müßte, würde sie sicherlich nicht auf das Prinzip der Parität gestellt. Auch sei die Wahlbezirksordnung nicht nur wegen Unzuträglichkeiten bei den großen Städten geschaffen worden, sondern durchgängig, und durch sie sei das Prinzip der Seelenzahl ausdrücklich in die Verfassung eingeführt worden, dessen Konsequenz darum auch zu ziehen sei. Auch wurde von einer Seite bemerkt: es würde doch zu einer eigentümlichen Situation führen, wenn von irgendeiner Seite her, etwa im Landtag, darauf aufmerksam gemacht würde, daß die Wahlbezirksordnung nicht mehr den Bestimmungen des Staatsgesetzes entspreche, wonach in jedem Wahlbezirk die Vertretung im Verhältnis zur Seelenzahl festzustellen sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit neun gegen sechs Stimmen angenommen. Ihre Kommission kommt demgemäß zu dem Antrag: Hohe Generalsynode wolle dem Antrage der Kirchlich-liberalen Vereinigung ihre Zustimmung geben.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Der Herr Berichterstatter hat Ihnen die Stellung des Kirchenregiments im ganzen richtig angegeben. Ich kann mich deswegen enthalten, auf die von uns geltend gemachten Gründe nochmals einzugehen. Dagegen muß ich darauf aufmerksam machen, daß mehrfache Erwägungen, die er angestellt hat, so, wie sie uns vorgetragen worden, nicht zutreffen. Es ist ganz richtig, daß im Jahre 1892 das Prinzip der Seelenzahl mit in unsere Wahlverfassung aufgenommen worden ist. Aber, meine Herren, der Durchschnitt, der damals angenommen wurde, von 25 000 ist nicht nur in den großen Städten, sondern überhaupt längst überholt. Von den 22 weltlichen Wahlbezirken, die wir heute haben, sind 18 weit über die 25 000 hinaus, nicht bloß Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim. Es kann also darin ein Grund für eine Änderung an sich nicht gefunden werden. Es kann darin auch keine Veranlassung liegen etwa für ein Mitglied



des Landtags, auf diese Sache aufmerksam zu machen; denn meine Herren, in den anderen parlamentarischen Körpern, in den staatlichen, ist ja dieses Mißverhältnis ganz enorm viel größer; ich will vom Reichstag hier gar nicht reden.

Im übrigen würde ich es tief beklagen müssen, wenn die Generalsynode künftig mehr Mitglieder zählen sollte als heute. Für eine Landeskirche von so kleinem Umfang wie die unsere sind 48 gewählte Mitglieder mit 7 ernannten und einem lebenslänglichen gerade genug. Vergessen Sie doch nicht, daß unsere zweite Kammer bloß 73 Mitglieder hat! Wollen wir denn etwa als Landeskirche auch ein gleich hohes Kontingent stellen? Dazu ist eine Veranlassung, wie gesagt, in keiner Weise vorhanden.

Der Herr Berichterstatter ist nun mit seinem Antrag darauf hinausgekommen, daß einseitig die weltlichen Abgeordneten für Mannheim und für Karlsruhe vermehrt werden sollen. Wir kämen also dann auf eine ungleiche Anzahl der geistlichen und der weltlichen Abgeordneten. Meine Herren, ich kann diesen Gedanken nicht unterstützen. Ich will Ihnen an einem Beispiel zeigen, weshalb nicht. In der mir hier vorliegenden Zusammenstellung, gegründet auf die Volkszählung von 1905, hat Mannheim 82403 Evangelische, es sind inzwischen mehr geworden, sagen wir also rund 90000. Zwei Abgeordnete werden dort gewählt, also haben 45000 Seelen einen Abgeordneten zu stellen. Ist denn das im Hinblick auf die übrigen etwas so Enormes? Der Wahlbezirk Oberheidelberg zählt 46160 Evangelische, er geht also Mannheim vor. Warum sollen wir Mannheim einen Abgeordneten mehr zuweisen und Oberheidelberg einen vorenthalten? Ich hielte das für ungerecht.

Ich bin zwar der Meinung, meine Herren, daß eine Zeit kommen wird, wo unsere Kirchenverfassung nach der Richtung, um die es sich handelt, wahrscheinlich einmal einer Umgestaltung wird unterzogen werden müssen. Dieser Zeitpunkt ist nach meiner Meinung aber jetzt noch nicht da, und in der Weise, wie es der Antrag vorschlägt, ein Flickwerk jetzt zu machen und nur für Mannheim und Karlsruhe einen weiteren Abgeordneten zu schaffen und dadurch jetzt in einseitiger und doch nicht zureichender Weise das Prinzip der Parität, auf dem unsere Kirchenverfassung aufgebaut ist, zu alterieren, das halte ich nicht für richtig.

Ich will auf die Gründe des Kirchenregiments, die der Herr Berichterstatter sonst angeführt hat, nicht weiter eingehen. Ich kann nur wiederholen, daß, wenn ich alles zusammennehme, ich sagen muß: der Zeitpunkt, jetzt hier dies einseitig zu ändern, scheint mir nicht gekommen, und wenn Sie einmal ändern wollen, dann, meine Herren, können Sie die Gedanken, die in der Vorlage bezüglich der Wahlbezirke der geistlichen Abgeordneten niedergelegt waren, nicht aus der Welt schaffen, dann müssen Sie auch da revidieren, und zwar sehr ernstlich revidieren, denn es ist und bleibt etwas Abnormes, daß die Diözese des Herrn Abgeordneten Holdermann mit ihren 23 Pfarreien genau so behandelt wird wie die Diözese Wertheim mit ihren 10.

Das sind aber kommende Dinge. Aber eilen wir uns nicht! Meine Herren, unser Zeitalter ist nervös. Daraus folgt aber nicht, daß wir alle auch nervös werden, und es ist Aufgabe der Alten, die durch eine reichere Erfahrung hindurchgegangen sind, die Versuche, diese Nervosität auch in das Kirchenwesen hineinzubringen, möglichst zu verhindern. Das ist der Grund, weshalb das Kirchenregiment sich gegen den Antrag erklären muß. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Scherr: Hochgeehrte Herren! Ich möchte nur mit wenigen Worten der Ansicht des Herrn Berichterstatters entgegentreten, daß wir Geistlichen eigentlich als Standesvertreter hier seien. Ich für meine Person sehe die Sache gar nicht so an, und ich glaube, die meisten meiner Kollegen ebenfalls nicht. Die Gegenstände, die uns hier beschäftigen, betreffen zumteil allerdings den geistlichen Stand. Ich erinnere nur an die Gehaltserhöhung. Aber andere Gegenstände wie die, die morgen und heute noch zur Sprache kommen, betreffen gar nicht den geistlichen Stand, wenigstens nicht ausschließlich, sondern betreffen durchaus unsere Gemeinden. Wir fühlen das Wohl und Wehe der Gemeinden, denen wir zu dienen haben. Wir sind als Stand dazu da, um unseren Gemeinden zu dienen, und deshalb darf man den Unterschied nicht machen.



Abgeordneter von Derzen: Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es wäre von einer Seite in der Kommission behauptet worden, die geistlichen Vertreter wären Vertreter ihres Standes, und demgegenüber ist dann von anderer Seite gesagt worden, sie wären Vertreter der einzelnen Gemeinden. Ich hatte damals diese Bemerkung gemacht. Dies ist nicht ohne Bedeutung, weil die ganze Berechnungsweise der Seelenzahl, die auf die einzelnen Vertreter entfällt, sich dadurch zu verändern in der Lage ist.

Ich hatte nicht gesagt, daß die geistlichen Vertreter Vertreter ihres Standes sind. Auch der Herr Berichterstatter hat das ja nicht gesagt. Das ist wohl ein Mißverständnis von dem Herrn Abgeordneten Scherr gewesen. Der Herr Berichterstatter hat lediglich eine Stimme zitiert, die das angeblich gesagt hätte.

In Wirklichkeit liegt nun die Sache so, daß diese Berechnung, die der Herr Berichterstatter gemacht hat, wonach die großen Städte verkürzt würden, nur dann zutrifft, wenn man die geistlichen Abgeordneten mit hereinzieht in die Zahl, die auf die einzelne Gemeinde kommt. Tut man es nicht, dann haben Mannheim und Karlsruhe auch jetzt annähernd soviel Vertreter, wie sie haben sollten.

Nun sind die geistlichen Vertreter gewiß nicht ausschließlich Vertreter ihres Standes, sondern nach § 77 ist jedes Mitglied Vertreter der ganzen vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche. Aber auf die einzelnen Gemeinden könnten sie nicht sozusagen verrechnet werden in dem Sinne, wie heute davon die Rede ist, einfach deshalb nicht, weil die einzelne Gemeinde gar keinen Einfluß darauf hat, wer von ihr als geistlicher Vertreter in die Synode kommt. Deshalb glaube ich, ist diese Berechnungsweise richtig, daß nur die weltlichen Vertreter bei der uns interessierenden Frage in Anschlag kommen. Dann aber ist es so, daß Karlsruhe und Mannheim gegenwärtig ein Sechstel der Vertretung der weltlichen Vertreter haben, während sie ein Fünftel der Einwohnerschaft haben. Das ist eine so geringfügige Differenz, daß ich zu dem Ergebnis gekommen bin, daß es sich nicht rechtfertigt, deshalb eine Veränderung herbeizuführen.

Abgeordneter Kaufmann: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Seitens der Minorität, die sich diesmal mit unserer Fraktion zusammensindet, ist mir der Auftrag geworden, unsern Standpunkt klar zu legen. Wie Herr von Derzen vorhin dargelegt hat, kommen bei einer Zahl von 600 000—700 000 Evangelischen auf jeden Abgeordneten etwa 25—30 000 Wähler. Bei Mannheim und Karlsruhe wären es 35 000—40 000, also ist die Abnormität keine so gewaltige. Ob zufälligerweise, weiß ich nicht, aber gerade durch die Ernennungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs kommt für Karlsruhe und Mannheim noch je ein weltlicher Abgeordneter hinzu. Diese Großstädte haben also in dieser Generalsynode je 3 weltliche Abgeordnete. Ich möchte aber noch darauf hinweisen, wie vom Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats bereits erwähnt wurde, wenn wir auf die Seelenzahl Rücksicht nehmen, dann müssen wir auch die Verhältnisse der Landtags- und Reichstagswahlkreise berücksichtigen, und dort sind seit 30 und 40 Jahren keine Änderungen eingetreten, obgleich dort auf einen Wahlkreis 3 oder 4 mal so viel Wähler kommen als bei der Generalsynode. Wenn das so weiter geht, Pforzheim ist gemeldet für das nächste Mal, Heidelberg und Freiburg kommen dann nach, so kämen wir auf eine Zahl von Synodalen, die nicht mehr genügend Platz hätten in diesen Räumen. Ausdrücklich ist betont worden, kleine Diöcesen sollen nicht zusammengelegt werden, Rechte die da sind, sollen nicht genommen werden; also muß die Zahl der weltlichen Abgeordneten größer werden.

Nun komme ich auf die Parität. Wir weltliche Abgeordnete haben nicht den Eindruck, als ob zu viel geistliche Abgeordnete da wären; es sind so viele Fragen des Kultus und Unterrichts zu erledigen, aber auch in der Verfassungs- und Finanzkommission sind die Geistlichen mit die beschlagensten Mitglieder gewesen. Es mag auch daran liegen, daß sie redegewandter sind als wir Laien. Nun möchte ich Sie bitten, schauen Sie sich die Gewählten näher an. Wir haben 13 weltliche Abgeordnete, die in den großen Städten wohnen, wenn ich Freiburg, Heidelberg und Pforzheim dazu nehme; nicht alle von diesen Städten gewählt, aber dort wohnhaft; jedenfalls dürfen wir ihnen aber die Intelligenz der Großstadt auch zuschreiben. Dann kommen die 7 weltlichen Abgeordneten, die in den mittleren Städten wohnen, und nur 8 sind von kleineren Städten und vom



Land. Welches Mißverhältnis würde nach und nach entstehen, und wie würde das platte Land erdrückt werden, wenn die Abgeordneten der größeren Städte vermehrt und wir darauf Rücksicht nehmen würden, daß die großen Städte meist intelligentere Abgeordnete zur Verfügung stellen, die oft auch viel redengewandter sind gegenüber denen, die vom platten Lande kommen und die wegen Mangel an Redegewandtheit oder Bescheidenheit nicht so zur Geltung kommen.

Es ist auch hingewiesen worden auf die Steuererträge der großen Städte. Meine Herren, es ist immerhin fraglich, ob Geld und Intelligenz immer zusammenliegen. Noch weniger dürfte zusammenliegen Geld und Interesse für unsere Kirche, für kirchliches Leben. Wir haben gewiß viel kirchliches Leben dort, aber doch auch eine unendlich große Zahl von Leuten, die der Kirche vollständig fern-, ja ihr ablehnend gegenüberstehen. Die müssen doch beinahe in Abzug kommen, auch selbst wenn sie Steuer zahlen. Es sind aber auch sehr viele dabei, die keine Kirchensteuer bezahlen.

In der Kommission ist noch besonders darauf Bezug genommen worden, es sei wünschenswert, daß der modernen Bewegung in unserem kirchlichen Leben mehr Geltung verschafft werde. Nun, meine Herren, ich glaube doch, wenn irgendwo so ist es beim kirchlichen Leben nötig und richtig, daß die Sachen mit einer gewissen Stabilität, wenn ich so sagen soll, mit konservativen Grundsätzen behandelt werden und, wie der Herr Präsident des Oberkirchenrats gesagt hat, in nicht zu nervöser Weise, was leichter von den Großstädten kommt als vom platten Land.

Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß wo Pflichten sind, auch Rechte seien. Meine Herren! Lassen Sie uns das Wort auch einmal umdrehen: wo Rechte sind, sind auch Pflichten, und je ernster diese von den einzelnen genommen werden, desto mehr wird es zum Segen der Landeskirche gereichen. Zu diesem Gleichmaße kommt der Antrag nicht. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Specht: Hochverehrte Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, um mit wenigen Worten meine Abstimmung zu motivieren, da ich mich in dieser Frage von meinen Freunden trenne. Ich bin durchaus der Ansicht, daß das Prinzip der Laienmehrheit richtig und mit den reformatorischen Grundsätzen übereinstimmend ist. Aber unsere Verfassung ist nun einmal auf dem Prinzip der Gleichheit der Zahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten aufgebaut. Wenn wir in dieser Richtung eine Änderung beschließen würden, würden wir das Prinzip durchbrechen, aber nur in einem einzelnen Punkte, während es in den andern Punkten bestehen bliebe. Das würde zur Folge haben, daß, sobald eine Stadt einen größeren Bevölkerungszuwachs erreicht hat, wir wieder eine Änderung vornehmen müßten. Ich glaube, es ist ziemlich überzeugend dargetan, daß den Städten durch ihre Präponderanz auch auf geistigem Gebiete der nötige Einfluß gewährt ist.

Abgeordneter Kappler: Hochgeehrte Herren! Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kaufmann unterstütze ich und ich möchte mich nur kurz dagegen wenden, daß die Parität hier in der Generalsynode geändert werden soll. Ja, wenn unsere Generalsynode nur eine Budgetsynode wäre, dann würde ich sagen: noch einmal so viel Laien hinein, als Geistliche darin sind, oder gar keine Pfarrer; machen sie das allein aus, und selbst wenn der eine oder andere Wunsch der Pfarrer nicht erfüllt werden könnte, darüber sind sie Herren. Aber wir wollen unsere Generalsynode nicht zu einer Korporation herabsinken lassen, die es nur mit dem Budget zu tun hat. Hier werden die höchsten Fragen, die unser kirchliches Leben erregen, ausgefochten. Ich bin nicht der Meinung, daß nicht auch in Laienkreisen diese Fragen könnten behandelt und zur Entscheidung gebracht werden, und ich glaube, daß gerade die Anwesenheit von Laien uns auch eine Förderung bringt in diesen Fragen. Aber so ganz diesen Fragen auf den Grund gehen und sie in ihrer Tiefe erfassen kann doch eigentlich nur der Theologe. Um sie zu beantworten, dazu gehört etwas von dem, was der Herr Abgeordnete Kohde am letzten Samstag das scharfe Indianerohr des Theologen genannt hat, der das zukünftig Kommende hört, auch wo es noch nicht in Erscheinung tritt. Darum meine ich, wir wollen so beieinander bleiben, wie wir beieinander sind, ebenso viel Laien und ebenso viel Geistliche, und wollen diese Parität nicht stören.



Berichterstatter Abgeordneter Holdermann (Schlußwort): Meine Herren! Ich beschränke mich auf ein paar Erwiderungen in Bezug auf das, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats ausgeführt hat. Er hat gesagt, der Durchschnitt der Seelenzahl von 25 000 sei nicht nur bei den großen Städten überholt, sondern auch bei den anderen Wahlbezirken. Es ist mir das sehr wohl bekannt. Aber nirgends tritt eben das Mißverhältnis so außerordentlich zu Tage und erheischt so sehr Abhilfe als wie den großen Städten. Bei den anderen Diöcesen ist es sehr wohl erträglich. (Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Oberheidelberg!)

Ferner hat der Herr Präsident des Oberkirchenrats darauf hingewiesen, daß die Zahl 56 ohnedies eine sehr hohe ist. Ich habe das in meinem Bericht ausdrücklich zugegeben. Aber nachdem wir einmal die Zahl 56 haben und Mißstände vorliegen, kann man sich nicht darauf berufen, daß, weil die Zahl 56 sehr hoch ist, ein für allemal keinen Mißständen abgeholfen werden dürfe, die nach dieser Seite hin vorliegen.

Zum dritten hat er bemerkt, daß der Antrag ein Flickwerk sei, weil er sich nur auf 2 Städte beziehe; Derartiges müsse im Rahmen der Änderung der Verfassung geschehen, die einmal kommen müsse. Meine Herren! Diese Bemerkung und diese in Aussichtstellung einer größeren Revision der Verfassung an diesem und jenem Punkt, nicht nur in dem kleinen Punkt, den unser Antrag zum Gegenstand hat, ist uns sehr erfreulich. Wir ziehen daher den Antrag, der nur eine kleine Änderung will, zurück und behalten uns vor, an die nächste Generalsynode mit entsprechenden Vorschlägen heranzutreten.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Wünscht die Generalsynode etwa gleichwohl, daß in der Verhandlung noch fortgefahren werde? (Rufe: nein!) Also ist die Sache erledigt.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten D. Bassermann als Vorsitzenden der Lehrbücherkommission wird der 5. Gegenstand der Tagesordnung, das Lehrbuch der Kirchengeschichte betreffend, von der Tagesordnung abgesetzt, um mit der Frage des Katechismus und der biblischen Geschichte zusammen den einzigen Gegenstand der Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bilden.

Nach geschäftlichen Mitteilungen des Präsidenten wird die Vollsynode geschlossen und fortgesetzt durch die

### Dritte Sitzung der Steuersynode.

Präsident: Wir treten nunmehr ein in die Verhandlungen der Steuersynode und ich erteile dem Herrn Berichterstatter, dem Vorsitzenden des Ausschusses der Steuersynode Abgeordneten Sprenger das Wort zu den uns vorliegenden Vorlagen. Vielleicht kann die Berichterstattung über sämtliche fünf Vorlagen miteinander verbunden werden. (Zustimmung.)

Berichterstatter Abgeordneter Sprenger: Hochverehrte hochwürdige Herren! Die Steuersynode hat über keine neuen Anträge Beschluß zu fassen. Sie hat nur diejenigen Vorlagen zu bestätigen, die die Vollsynode bereits genehmigt hat, und zwar einmal die Gesetzesentwürfe über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer, die Aufbesserung der Hinterbliebenen-Versorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden und die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden. Sie hat dann weiter die Beschlüsse zu bestätigen, die gefaßt worden sind über den Voranschlag und den Gesetzesentwurf über die Ausgaben und Einnahmen für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse.

Die Steuersynode setzt dann voraus, daß die Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes erfüllt sind, insbesondere die Bestimmung in Artikel 20 dieses Gesetzes, wonach die Voranschläge an alle Gemeinden mitgeteilt werden müssen und eine Beurkundung darüber der Synode vorliegen muß, und daß weiter dem Kultusministerium von dem Voranschlag Mitteilung gemacht wird. Das ist von seiten der Kirchenbehörde geschehen. Sie hat uns bestätigt, daß diese Vorschrift erfüllt ist, und deshalb kommt der Finanzausschuß der Steuersynode zu folgenden Anträgen:



„Der Finanzausschuß der Steuersynode beantragt: es wolle die General-synode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des staatlichen Gesetzes über die Landeskirchensteuer vom 20. November 1906 in ihrer Zusammen-  
setzung gemäß § 61a der Kirchenverfassung

I. ihre Zustimmung erteilen

- a. soweit nötig mit Bezug auf Artikel 5 und 22 des genannten Staats-  
gesetzes zu den von der Vollsynode angenommenen Gesetzentwürfen
  1. über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen  
Pfarrer unter Genehmigung der vom Evangelischen Oberkirchenrat  
im Jahre 1908 den im Dienst befindlichen evangelischen Pfarrern  
bereits ausbezahlten außerordentlichen Zuwendungen von je 400 *M*  
und der im laufenden Jahre noch zu bewilligenden weiteren außer-  
ordentlichen Zuwendungen von je 300 *M*,
  2. über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen  
der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden,
  3. über die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden;
- b. gemäß Artikel 5, 18 und 19 des Staatsgesetzes vom 20. November 1906  
dem Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche  
Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche — Landes-  
kirchensteuer-Voranschlag — für die fünf Jahre 1910 bis 1914 unter  
Billigung der von der Vollsynode beschlossenen Ergänzungen zu den  
Erläuterungen bezw. Striche von solchen im ordentlichen Etat (IV 3a,  
IV 4c, V 3, VI 2) und im außerordentlichen Etat (I);
- c. dem Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910 bis  
1914 und deren Deckungsmittel betreffend, wonach das durch Besteuerung  
gemäß dem Staatsgesetz vom 20. November 1906 aufzubringende Jahres-  
erfordernis 1134169 *M* beträgt und demgemäß von den in Betracht  
kommenden Steueranschlüssen jährlich in den Jahren 1910 bis mit 1914  
von 100 *M* Vermögenssteueranschlag  $1\frac{1}{4}$  *P*, von 100 *M* Einkommenssteuer-  
anschlag 30 *P* zu erheben sind;

und es wolle dieselbe

II. die Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der allgemeinen Kirchen-  
kasse für die Jahre 1903 bis mit 1907 für unbeanstandet erklären.“

Alle diese Gesetzesvorlagen sind in den Sitzungen der Vollsynode vom 29. und 30. des vorigen Monats  
und eine Vorlage in der Sitzung vom 22. des vorigen Monats genehmigt worden.

Sodann beantragt der Finanzausschuß nach diesem Antrag Beschluß zu fassen.

Die Anträge unter I werden sodann vom Präsidenten einzeln zur Abstimmung aufgerufen und  
daraufhin alle einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II des Gesamtantrags bemerkt Abgeordneter Haag: Ich habe ums Wort gebeten bezüglich  
der Art der Kirchensteuererhebung. Wir haben in der Finanzkommission eingehend darüber gesprochen. Es  
kam nämlich die Anfrage, ob es nicht wünschenswert wäre, wie es von verschiedenen Seiten beantragt worden  
ist, daß die Kirchensteuer im Anschluß an die Staatssteuer erhoben würde, erstens um Kosten zu sparen,  
zweitens um das Odium einer besonderen Steuer von der Kirche abzuwenden. Wir haben von dem Vertreter  
der Kirchenregierung die Antwort erhalten:



1. daß eine Erhebung durch die Staatssteuererheber keinerlei Verbilligung bedeuten würde, daß die Kosten dafür wohl ungefähr dieselben sein würden wie bei eigenen Steuererhebern;
2. wurde insbesondere noch hervorgehoben, daß es wünschenswert sei für die Kirche, daß sie nicht mit den Zwangsmitteln des Staates, sondern in einer kulanteren Weise die Steuer erheben kann durch ihre eigenen Erheber. Und so hat der Finanzausschuß zugestimmt, daß es wünschenswert sei, daß auch in Zukunft die Kirchensteuer durch eigene Erheber erhoben werde.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich wollte nur noch zu diesem Gegenstand bemerken, daß es nicht eigentlich die Kammern gewesen sind, welche es zurückgewiesen haben, daß der Staat die Kirchensteuer miterhebe, sondern die Regierung ist dieser Sache ablehnend gegenübergestanden. Das ist das eine.

Meine zweite Erklärung geht dahin, daß, wenn auch die Regierung eine andere Stellung eingenommen hätte, wir nach den Erfahrungen, die wir inzwischen gemacht haben, seit der Staat sich in der Finanznot befindet, uns sagen, daß wir wahrscheinlich eine größere Ausgabe bekommen würden, wenn wir diese Kombination erstrebten. Aber sie ist ja bei der Stellungnahme der Regierung so wie so ausgeschlossen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? Ein förmlicher Antrag ist vom Herrn Abgeordneten Haag nicht gestellt worden; es sollte die Sache nur noch einmal zur Besprechung gelangen. Über den Steuerfuß haben wir bereits abgestimmt. Ich habe bereits gesagt, daß Ihr Ausschuß unter II auch noch gebeten hat, die Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse über die Jahre 1903—1907 für unbeanstandet zu erklären. Es entspricht dies der bisherigen Übung, daß auch hierüber eine förmliche Erklärung der Steuersynode abgegeben wird. Ich bitte deshalb diejenigen Herren, welche sich dieser Erklärung der Unbeanstandetheit anschließen wollen, sich erheben zu wollen. (Geschieht.) Auch diese ist einstimmig angenommen.

Nun, meine Herren, sind wir am Schlusse der Tagesordnung der Steuersynode angekommen. Jetzt erst haben wir diese großen Vorlagen, die die Synode beschäftigt haben, zum wirklichen Abschluß gebracht, die Vorlagen, die von weittragender Bedeutung sein werden für die materiellen und auch für die sonstigen finanziellen Verhältnisse unserer Geistlichen. Ich glaube, daß damit nicht nur manche Not beseitigt wird, sondern daß damit auch wieder Schaffensfreudigkeit und Hoffnungsfreudigkeit in unsere Pfarrhäuser einziehen wird, und daß unsere ganze Landeskirche einen wirklichen großen Segen von diesen weittragenden Beschlüssen der diesjährigen Synode haben wird.

Ich glaube, nach dieser Abstimmung hat die Steuersynode das Recht und die Pflicht, der Oberkirchenbehörde ihren Dank und ihre Anerkennung auszusprechen für das, was sie mit diesen Vorlagen erreicht hat. Ich glaube aber auch, wir sollten unseren Dank dem Herrn Berichterstatter aussprechen, unserem Herrn Abgeordneten Sprenger, der trotz seiner hohen Lebensjahre sich der großen Aufgabe unterzogen hat, Vorsitzender des Finanzausschusses zu sein und Referent für den Voranschlag sowohl in der Volkssynode als in den uns hier beschäftigenden Vorlagen der Steuersynode. Er hat mit großem Fleiß und großer Hingebung seine Aufgaben erfüllt, und ich glaube Ihrer aller Zustimmung zu besitzen, wenn ich ihm diesen Dank zum Ausdruck bringe. (Bravo!)

Abgeordneter Sprenger: Darf ich die Bemerkung machen, daß ich bedauere, in vielen Hinsichten der Aufgabe, die ich übernommen habe, nicht entsprochen zu haben, weil ich infolge meines hohen Alters und da ich nie in einer öffentlichen Versammlung mitgewirkt habe, oft das nicht erreicht habe, was ich in der Sache tun wollte. Ich bitte also vielmals um Entschuldigung, daß ich nicht ganz dem entsprochen habe, was von mir erwartet werden konnte.

Der Präsident schließt nach einem wiederholten Wort des Dankes an Abgeordneten Sprenger um 1 Uhr 10 Minuten die Sitzung mit Gebet.